

Zur Geschichte des Landkapitels Zürich (Zürich-Rapperswil, Zürich-March)

Autor(en): **Mayer, Johann Georg**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **34 (1879)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-113346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur

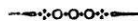
Geschichte des Landkapitels Zürich.

(Zürich-Rapperswyl, Zürich-Mach.)

Von

Joh. Georg Mayer,

Pfarrer in Oberurnen.



1. Ursprung des Kapitels.¹⁾

In den allerfrühesten Zeiten fand das Christenthum vorzüglich nur in den Städten Eingang, und es gab bloß am Sitz des Bischofs eine Kirche und einen Gottesdienst. Bald wurden zwar auch in größeren Orten auf dem Lande Gotteshäuser erbaut, aber diese hatten immerhin noch für einen großen Umkreis zu dienen. Entstanden dann weitere Kirchen, so blieben diese von der Mutterkirche abhängig, und es bestand unter der Landgeistlichkeit ein ähnliches Verhältniß, wie unter dem Clerus an der Domkirche. Wie alle am Bischofssitze angestellten Priester, waren auch diejenigen eines Landbezirkes einem Archipresbyter unterworfen. An der Domkirche war je der älteste Priester Archipresbyter. Er hatte den Bischof in seinen liturgischen Verrichtungen zu vertreten, und öfters wurde ihm auch die Sorge für die Wittwen, Waisen und die Armen überhaupt übertragen. (Can. 17. d. Syn. v. Carthago.)

Archipresbyter eines Landbezirkes war der Priester an der Haupt- und Mutterkirche, in der allein getauft wurde, und welcher die tituli minores, die später entstandenen Nebenkirchen, mit ihren Priestern unterworfen waren. Der ganze Bezirk hieß plebs oder Christianitas. Der Archipresbyter hatte die Aufsicht über den ihm unterstehenden Clerus, präsentirte die Ordinanden und versammelte die Geistlichkeit zu den monatlichen Zusammenkünften. Er sorgte auch für die vakanten Benefizien seines Bezirkes, aber es war ihm verboten, dafür die Einkünfte derselben an sich zu ziehen. (Synod. Ticinens. A°. 855. c. 5.)

¹⁾ Die Angaben in vorliegender Arbeit, für welche keine andere Quelle angegeben ist, sind den Akten und Protokollen des Kapitelsarchivs entnommen. Aus der Zeit vor der Reformation sind nur noch die Statuten von 1506 im Original und diejenigen von 1377 in Abschrift erhalten. Alle übrigen Kapitelsakten aus der Zeit vor dem 16. Jahrh. konnten bis jetzt nicht aufgefunden werden. Die vorhandenen Kapitelsprotokolle beginnen erst mit 1643, sind aber von 1649 bis 1676 unterbrochen.

Zu besonderem Danke sind wir Hrn. Dr. A. Rüscheleer-Usteri in Zürich für dessen Mittheilungen verpflichtet.

In Nachahmung der Eintheilung und Benennung, wie sie in Klöstern gebräuchlich waren, wurden die Archipresbyterialbezirke auch Dekanien genannt, und da später die tituli minores oder Tochterkirchen selbständig wurden, so traten an die Stelle der Archipresbyter die Dekane, welche von den Pfarrern frei gewählt wurden, aber vom Bischof bestätigt werden mußten.¹⁾ Im 9. Jahrh. sprechen bereits Concilienbeschlüsse und die Verordnungen Hinkmars von den Landdekanen.²⁾

Diesem allgemeinen Entwicklungsgange der Ruralkapitel folgte zweifelsohne auch die Entstehung unseres Kapitels. Als die Mutterkirche des gesammten Bezirkes, den dasselbe einnahm, ist die Kirche von Zürich zu betrachten, wo bereits zur Zeit der Römer durch die hhl. Felix und Regula Manche für das Christenthum gewonnen wurden. (Anfang d. 4. Jahrh.)

Seitdem bestand in Zürich eine christliche Gemeinde, und wenn auch dieselbe in Folge der Eroberung durch die Alemannen zu Anfang des 5. Jahrh. viel gelitten hatte und selbst die Leiber der hhl. Felix und Regula flüchten mußte, blühte sie doch unter der Herrschaft der Franken (seit 496) bald wieder auf. Zürich blieb in politischer und ebensowohl in religiöser Beziehung ein Centralpunkt.³⁾ Auf ihrer Missionsreise kamen die hhl. Columban und Gallus in das Castellum Thuregum (609), hielten sich aber trotz der großen Bedeutung dieses Ortes daselbst nicht auf, weil eben ihre Thätigkeit hier nicht nöthig war. Sechzig Jahre später flüchtete Abt Adalbert von Disentis wegen eines Einfalles der Awaren oder Hunnen die Reliquien und Kostbarkeiten des Klosters nach Zürich. Dieses mußte also eine sichere Zufluchtsstätte für christliche Heiligthümer sein.⁴⁾ Bald vermehrte sich die Geistlichkeit, und es entstand ein angesehenes Collegiatstift. Carl d. Gr. beschenkte dasselbe und gründete oder erweiterte die Schule daselbst.

¹⁾ Vielfach bestanden auch die Archipresbyter und Dekane neben einander fort, und zwar letztere den Erstern untergeordnet. An andern Orten kam es nie zur Errichtung von Dekanaten, wie z. B. in Italien, wo der geringe Umfang der Bisthümer eine besondere Organisation der Landgeistlichkeit leicht vermischen ließ.

²⁾ Vergl. hierüber Thomassin *Vetus et nova Eccles. Discipl.* Tom. I. lib. II. Cap. 3—6. u. lib. III. c. 66. n. 14.

³⁾ Gelpke *Kircheng. d. Schw. B.* II. S. 376.

⁴⁾ I. c. S. 377.

Als die zweitälteste Kirche unseres Kapitels, beziehungsweise als die erste Tochterkirche Zürichs, ist diejenige von Glarus zu betrachten. Dafür, daß dieselbe vom hl. Fridolin (erste Hälfte des 6. Jahrh.) in's Leben gerufen wurde, spricht nicht nur die beständige Tradition, sondern auch die Zugehörigkeit des Landes zum Stifte Sädingen, sowie die Thatsache, daß sie von jeher dem hl. Hilarius, dem Lieblingsheiligen Fridolins, geweiht war. Glarus ist unbestritten die Mutterkirche aller übrigen Pfarreien des Kantons.

P. Justus Landolt¹⁾ hält dafür, daß auch die Gründung der Kirche auf der Insel Ufnau dem hl. Fridolin zuzuschreiben sei. Die auf dieser Insel gefundenen keltischen Alterthümer bezeugen allerdings eine sehr frühe Niederlassung auf derselben, und es sprechen verschiedene Gründe für die Existenz einer Kirche daselbst im 6. und 7. Jahrh.²⁾ Ist die angeführte Ansicht richtig, so ist Ufnau die zweite Tochterkirche von Zürich, die Mutterkirche der spätern Pfarreien in den schwyzerischen Bezirken March, Höfe und Einsiedeln, im St. Gallischen Seebezirk und an beiden Ufern des Zürichssee's bis Meilen und Wädenswyl. So hätten wir drei Mittelpunkte, von denen aus das Licht des Christenthums sich immer mehr Bahn brach, und um die sich nach und nach ein Kranz von zahlreichen Tochterkirchen bildete. Auf diese Weise erklärt es sich auch auf die natürlichste Weise, daß die Geistlichkeit des gesammten Linth- und Limmatgebietes in besonderer Beziehung zu einander blieb und sich zu einem Landkapitel vereinigte. Schriftliche Nachrichten von diesem Landkapitel stehen uns erst aus einer Zeit zu Gebote, wo dasselbe jedenfalls schon Jahrhunderte bestanden hatte. Erst im Jahre 1248 wird uns urkundlich ein Dekan desselben genannt³⁾, und erst 1275 gibt uns das Liber decimationis cleri Constantiensis den Namen des Kapitels und ein Verzeichniß der zu

¹⁾ Christianisir. d. L. und R. Gebiet. S. 44. ff.

²⁾ Die jetzigen beiden Kirchlein wurden von der sel. Regilinda und dem hl. Adalrich Mitte des 10. Jahrh. erbaut. Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß schon früher eine Kirche auf der Ufnau bestanden hätte, die vielleicht zu Anfang des 10. Jahrh., wie so viele andere Gotteshäuser, durch die Einfälle der Ungarn zerstört worden war.

³⁾ Siehe Verzeichniß d. Dekane.

demselben gehörigen Pfarreien.¹⁾ Mittelpunkt der priesterlichen Vereinigung blieb Zürich, und die Kirche St. Peter daselbst war bis zur Reformation der gewöhnliche Versammlungsort derselben.

Ein Mittelglied zwischen dem Archipresbyter oder Dekane und dem Bischöfe bildete der Archidiacon. Zunächst und ursprünglich war dieser der Vorstand der Diakone. Er wurde vom Bischöfe frei gewählt, indem für diese Würde nicht das Alter, sondern Tüchtigkeit und Würdigkeit den Ausschlag gaben. Der Archidiacon erzog die Cleriker, versah das Amt eines Dekanomen und war überhaupt der erste Stellvertreter und Gehilfe des Bischofs in Ausübung der Regierungsgewalt desselben. Im 6., 7. und 8. Jahrh. war der Archidiacon ganz das, was jetzt die Generalvikare und Offiziale sind, Mitverwalter der gesammten bischöflichen Jurisdiction.²⁾

Während der ersten 7 Jahrhunderte gab es in jeder Diözese nur einen Archidiacon, später aber bei zunehmender Zahl des Clerus und Volkes wurde eine Theilung der Geschäfte nothwendig. Darum bestätigte bereits Papst Hadrian I. am 4. April 774 die durch Bischof Etho oder Eddo von Straßburg vorgenommene Eintheilung seines Bisthums in 7 Archidiaconate. Gleiche Eintheilungen wurden in den Diözesen Cöln, Mainz u. v. vorgenommen. Auch Constanz, ohnehin eines der größten Bisthümer Deutschlands, wird hierin bald dem Beispiele der übrigen gefolgt sein. Eine urkundliche Gewißheit über diese Eintheilung verschafft uns jedoch erst das obgenannte liber decimationis von 1275. Nach demselben war der Constanzer Sprengel in 64 Dekanate und 10 Archidiaconate geschieden. Unser Kapitel gehörte zum Archidiaconate Zürichgau, zu welchem außerdem noch die Kapitel Illnau (Wegikon) und Kloten (Regensberg) gerechnet wurden.

Die kirchliche Eintheilung entsprach, wenigstens in sehr vielen Fällen, der politischen. So umfaßte das Archidiaconat Zürichgau das nämliche Gebiet wie die Grafschaft gleichen Namens. Die Constituirung der letztern darf ganz sicher als von 870 an bestehend betrachtet werden und die Begrenzung des Archidiacona-

¹⁾ Freiburger Diöz. Archiv. Bd. I. S. 222 ff.

²⁾ Thomassin loc. cit. lib. II. c. 17 et. 18.

tes, wie sie sich nach dem lib. decim. von 1275 darstellt, entspricht im Ganzen noch dem Umfange der Grafschaft im 9. Jahrhunderte.¹⁾ In dieser Thatsache liegt ein wichtiger Anhaltspunkt für die Annahme, daß die Eintheilung der Diözese Constanz in Archidiafonate (und wohl auch in Defanate) bereits im 9. oder wenigstens zu Anfang des 10. Jahrh. stattgefunden habe. Die Statuten des Domkapitels von Constanz vom J. 1294 bestimmen, daß die Archidiafonatswürde nur den Canonikern der Kathedralkirche verliehen werden solle.²⁾ Der Archidiafon wohnte daher nicht in dem ihm zugewiesenen Bezirke, sondern in Constanz, war aber zu öftern Visitationen verpflichtet. Als Archidiafon des Zürichsgau's wird 1308 Rudolf, Schatzmeister der Domkirche, genannt.³⁾

Da später manche Archidiafone die ihnen übertragene Gewalt als eine unabhängige betrachteten, dieselbe eigennützig ausbeuteten, sich mit Offizialen umgaben und öfters gegen den Bischof sich auflehnten, so wurden verschiedene Synoden des Mittelalters veranlaßt, die Vollmachten derselben zu beschränken, und das Concil von Trient entzog ihnen die meisten Rechte. Schon vor dem letztern war in manchen Diözesen dieses Amt ganz eingegangen, in andern geschah dies im 17. und 18. Jahrh., oder es blieb der bloße Titel bestehen. Die Befugnisse der Archidiafone gingen nach und nach an die seit dem 12. Jahrh. eingeführten Generalvikare über. Im Bisthum Constanz erscheint noch 1493 der Archidiafon Johann Sanagetus als bischöflicher Delegirter bei Abschluß der Concordia (Pfaffenbrief) mit der schweiz. Geistlichkeit⁴⁾, und in den Diözesan-Constitutionen von 1609 (p. 124) wird das Amt der Archidiafone ebenfalls noch erwähnt. Seine praktische Bedeutung hatte es zu dieser Zeit jedenfalls schon längst verloren.

2. Name und Siegel des Kapitels.

Unser Defanat führte zu verschiedenen Zeiten verschiedene Namen. Anfangs wurde es nach dem Wohnsitze des Defans be-

¹⁾ Siehe G. Meyer von Knonau, „St. Gallische Geschichtsquellen“ in den Mittheilungen des historischen Vereins von St. Gallen. Heft XIII. S. 212.

²⁾ Neugart Episc. Const. II. 667.

³⁾ Müscheler, Gotteshäuser III. S. 501.

⁴⁾ Geschichtsf. Bd. XXXIII. S. 41.

nannt, später nach dem gewöhnlichen Versammlungsorte. So heißt es im *liber decimarum* von 1275 *decanatus Raprehtiswiler* (Rapperswyl), weil damals der Dekan seine Pfründe in Rapperswyl hatte. Fünfzig Jahre später im Buche der bischöfl. constantinischen Zehentquarten wird es als *decanatus Meienlan* (Meilen) sive *Thuricensis* bezeichnet, 1357 als *decanatus S. Petri*, 1373 als *decanatus Thuricensis sive Rordorf*. Von 1377 an bis zur Reformation heißt es ununterbrochen *decanatus Thuricensis*, oder wie 1394 noch genauer *dec. ruralis ecclesiae S. Petri Thuricensis*.¹⁾ Auch nach der Reformation wird es fortwährend *Kapitel Zürichsee* (1541) oder *Capitulum Thuricense* oder endlich *Tiguro-Rapperswylanum* genannt. Bei Abtrennung des St. Gallischen Seebezirkes im J. 1807 bestimmte Generalvikar Wessenberg, daß das diesseitige Decanat „*Kapitel Altendorf oder Altendorf-Tigurinum*“ heißen sollte, weil der Dekan damals in Altendorf war. Das Kapitel nahm jedoch den Namen *Zürich-March-Kapitel* an und die *Curia* acceptirte später denselben ebenfalls.

Das Siegel des Kapitels vor der Reformation ist gänzlich unbekannt. Seit dem 16. Jahrh. zeigt dasselbe das Bild des hl. Johann Baptist mit der Umschrift: „*Sigillum vetustissimi Capituli Thuricensis*“.

3. Umfang.²⁾

Das Kapitel Zürich erstreckte sich längs der Linth, dem Zürichsee und der Limmat von der Quelle bis zur Einmündung in die Aare, und zwar reichte es meistens an beiden Ufern bis zu den Berghöhen. Eine Unterbrechung fand statt von Oberurnen bis Reichenburg, da die Ortschaften auf beiden Ufern (Schänis und Benken, Niederurnen und Bilten) zum Bisthum

¹⁾ Freiburger Diözesanarchiv Bd. IV. S. 40 und 56, Bd. V. S. 77, sowie Mittheil. des Hrn. Dr. A. Nüsscheler.

²⁾ Die Bestimmung dieses Umfanges gründet sich besonders auf das *liber decimationis cleri Constantiensis* vom J. 1275, wo alle damals bestehenden Pfarreien des Decanats aufgezählt sind, sowie auf das *liber Quartarum et Bannalium* von 1324. Freib. Diöz.-Archiv Bd. I. S. 16 ff. und Bd. IV. S. 1 ff.

Chur gehörten. Von Schlieren bis zur Aare gehörten die Ortschaften auf dem rechten Ufer zum Kapitel Regensberg. An zwei Stellen überschreitet das Gebiet des Kapitels auch den linksseitigen Bergrücken und erstreckt sich bis zum Mythen (Einsiedeln) und bis an die Reuß (Rordorf). Das Dekanat enthielt demnach den ganzen jetzigen Kanton Glarus mit Ausnahme der zum Bisthume Chur gehörigen Ortschaften Obstallden, Niederurnen und Bilten, die Bezirke March, Höfe und Einsiedeln im Kanton Schwyz, den Seebezirk im Kt. St. Gallen (mit Ausnahme der Pfarrei Eschenbach, St. Gallenkappel und Gommiswald), die zürcherischen Bezirke Meilen und Horgen ganz und den Bezirk Zürich größtentheils, endlich im Kt. Aargau den Bezirk Baden, soweit er zwischen Limmat und Reuß liegt.

Unmittelbar vor der Reformation umfaßte das Kapitel 43 Pfarreien, nämlich im Kanton Glarus: Glarus, G. ¹⁾ Anf. des 6. Jahrh., Matt G. 1279, Linthal G. 1283? u. 1319, Mollis G. 1283? u. 1444, Schwanden G. 1370, Betschwanden u. 1444.

Im Kanton Schwyz: Ufnau G. Anf. des 6. Jahrh.? u. 10. Jahrh., Wangen u. 844, Tuggen u. 998, Ruolen u. 1045, Galgenen u. 1275, Altendorf u. 1275, Freienbach G. 1308, Reichenburg G. 1498, Feuffisberg G. 1498, Lachen G. 1520, Einsiedeln G. im 10. Jahrh.

Im Kanton Zürich: Propstei Zürich, Frauenmünsterabtei Zürich G. 871—875, St. Peter in Zürich u. 946, Meilen u. 965, Stäfa u. 972, Männedorf u. 998, Richterswyl u. 835—861?, Rüßnacht u. 1188, Wädenswyl u. 1265, Horgen u. 1247, Thalwyl u. 1159, Kilchberg u. 1248, Dietikon u. 1232, Schlieren G. 1498.

Im Kanton Aargau: Baden u. 1258, Gebistorf u. 1275, Birmensdorf u. 1248, Fislisbach u. 1184, Rordorf u. 1159.

Im Kanton St. Gallen: Bußkirch G. Anf. des 7. Jahrh.? u. 1209, Uznach u. 856, Oberkirch (jetzt Kaltbrunn) G. 866? u. 1045, Wagen u. 970, Bollingen u. 1155, Wurms,

¹⁾ G. = gegründet. u. = kommt zum ersten Male urkundlich vor.

bach (St. Dionys) ¹⁾ u. 1217, Jona G. 812? u. 1260, Rapperswyl G. 1253, Schmerikon G. 1500. ²⁾

Daß die Reformation unserm Dekanate ein bedeutendes Gebiet entriß, darüber dürfen wir uns um so weniger verwundern, da ja ein Haupturheber derselben, Ulrich Zwingli, Mitglied des Kapitels war. Es traten 18 Pfarreien (14 im Kt. Zürich und 4 im Kt. Glarus) ganz und 4 (2 im Kt. Glarus und 2 in der Grafschaft Baden) theilweise zum Protestantismus über. ³⁾ Dagegen wurden die bisherigen Filialen Näfels (1532) und Wollerau (1536), welche der katholischen Kirche treu blieben, von Mollis und Richterwyl losgelöst und zu eigenen Pfarreien erhoben.

Die Pfarreien Eschenbach und St. Gallenkappel gehörten zum Kapitel Illnau (Wegikon). Da nun in allen übrigen Pfarreien genannten Dekanats die Reformation eingeführt wurde, so standen sie vereinzelt, und sie schlossen sich daher unserm Kapitel an.

Die katholische Geistlichkeit im Umkreise des Dekanats Zürich blieb wie bisher zu einem Kapitel vereinigt. Allein dieses war nun in zwei unzusammenhängende Theile auseinander gerissen. Die Geistlichkeit in der Grafschaft Baden konnte mit den Kapitularen in Rapperswyl, Glarus, der March zc. nur schwer verkehren, da man bloß durch die reformirten Gegenden Zürichs oder dann auf weiten Umwegen zusammen kommen konnte. Dennoch wurde die Vereinigung noch mehr als ein Jahrhundert hindurch aufrecht erhalten. Erst im 17. Jahrh. als in Folge der Durchführung der kirchlichen Reform das Kapitel Leben wieder reger und die Versammlungen häufiger wurden, dachte man an eine Trennung. Die Geistlichen in der Grafschaft Baden stellten an das bischöfliche Ordinariat das Ansuchen um Zuthellung zum Kapitel Regensberg und erschienen bereits auf den Kapitelsversammlungen von 1645, 1646 und 1647 nicht mehr. Auf dem Kapitel zu Rappers-

¹⁾ Seit 1369 mit Buzkirch vereinigt, ebenso seit dem 14. Jahrh. Wagen mit Jona.

²⁾ Siehe Dr. Nüscherer Gotteshäuser Bd. III. S. 346 ff. und P. Justus Landolt, Christian. zc. an verschiedenen Stellen.

³⁾ Die reformirte Geistlichkeit des Kt. Glarus bildete eine eigene Synode und diejenigen des Kt. Zürich die beiden Kapitel Zürichsee und Stadt Zürich. (Mitth. des Hrn. Dr. A. Nüscherer.)

wyl d. 20. April 1649 wird sodann ein Dekret des Generalvikars von Konstanz verlesen, durch welches das Sertariat Baden vom Dekanate Zürich-Kapperswyl getrennt und dem Kapitel Regensberg einverleibt wird. Der Kapitelssekretär erhielt den Auftrag, an den Pfarrer von Nordorf zu Händen der übrigen Geistlichen in dem obgenannten Sertariate zu schreiben, den Abgetrennten alles Gute zu wünschen und die Hoffnung auf Fortdauer der brüderlichen Beziehungen auszusprechen.

Von da an bis zum Anfange des 19. Jahrh. blieb sich der Umfang des Kapitels gleich, nur entstand im Laufe dieser Zeit die neue Pfarrei Goldingen (1679) und Inner-Wäggithal war schon 1568 zu einer solchen erhoben worden. Dagegen ging die Pfarrei Ufnau ein (1693).

Im Anfang dieses Jahrhunderts wurde die Stadt Kapperswyl mit ihrem Gebiete und die Grafschaft Uznach dem neugebildeten Kanton St. Gallen einverleibt. Die Regierung stellte nun an das Ordinariat von Konstanz das Ansuchen, eine neue Kapiteleinteilung im gesammten Kantone vorzunehmen und insbesondere den Bezirk Uznach (Seebezirk) zu einem eigenen Kapitel zu erheben. Dies theilt Generalvikar Wessenberg dem Dekan Diethelm in Altendorf d. 8. April 1807 mit, und er spricht durch Dekret vom 24. August 1807 die Lostrennung des Distriktes Uznach-Kapperswyl wirklich aus. Das Kapitelsvermögen sollte in 27 Theile (nach der Anzahl der Pfarreien) getheilt und dem obgenannten Bezirke 10 Theile hinausgegeben werden. Dieser bildete von nun an das Kapitel Uznach.

Für den durch diese Abtrennung erlittenen Verlust wurde das Kapitel theilweise entschädigt durch den Zuwachs, welchen es auf dem durch die Reformation verlorenen Gebiete wieder erhielt. Es wurde ihm nämlich die 1807 neugegründete katholische Pfarrei Zürich einverleibt, ebenso die katholischen Pfarreien Winterthur G. 1852, und Gorgen G. 1874, sowie nach Aufhebung der Klöster Wettingen (1841) und Rheinau (1862) die Pfarreien Dietikon und Rheinau. Dazu kommen noch die Missionsstationen Gattikon-Langnau, Männedorf, Uster, Bubikon und Wald. Außerdem wurden im Laufe dieses Jahrh. die Filialen Border-Wäggithal (1816), Oberurnen (1868) und Mettstall (1876) zu Pfarreien erhoben.

Durch bischöfliches Dekret v. 21. Dezbr. 1877 wurde die katholische Geistlichkeit des Kantons Zürich vom Kapitel losgetrennt und angewiesen, als eigenes Kapitel sich zu constituiren.

4. Zugehörigkeit zum Kapitel.

Aus den Kapitelsstatuten von 1506 N^o. 9 geht hervor, daß nur die Pfarrer: (plebani, rectores ecclesiarum parochialium, vicarii perpetui etc.) Mitglieder des Kapitels sein konnten. Darum war die Meinung verbreitet, daß die Kapläne und andere Hilfsgeistliche dem Dekane nicht unterworfen wären, und es mußte dieser Ansicht durch eine eigene Bestimmung der Statuten entgegengetreten werden. Auch nach den Constanzer Synodalstatuten vom J. 1568 waren nur die Pfarrer bei Dekanatswahlen aktiv und passiv wahlfähig. Jedoch finden sich bereits im Necrologium aus dem Ende des 16. Jahrh. die Kapläne als Confratres verzeichnet.

Auf den Kapiteln des 17. Jahrh. erschienen die Hilfsgeistlichen bereits als gleichberechtigt, und ein Kapitelsbeschuß vom 16. Juli 1691 bestimmt, daß alle Priester, welche innerhalb des Kapitelsbezirkes ein Beneficium besitzen oder die Seelsorge ausüben zum Eintritte verpflichtet seien. Für andere bloß im Distrikte Lebende ist der Anschluß frei. Ein eigenes Kapitel für sich bildeten die Chorherren und Kapläne der Propstei Zürich.

Was die Ordensgeistlichen betrifft, welche innerhalb des Dekanats als Pfarrer Seelsorge ausübten, so waren auch diese zum Eintritte in's Kapitel verpflichtet und dem Dekane unterworfen. Es geht dies aus den Statuten von 1506 N^o. 9 hervor und noch 1691 erließ das Ordinariat von Constanz ein Dekret, durch welches alle, auch die eremten Regularen, zum Anschlusse verpflichtet wurden. Wirklich erscheinen in den Kapitelsbüchern als Kapitularen verzeichnet: die Aebte Joachim Eichhorn und Ulrich III. von Einsiedeln und Johann IV. Heider von Pfäfers († 1600)¹⁾, sämmtliche Pfarrer von Einsiedeln bis 1635 und sämmtliche Conventualen von Wettingen, welche, bis zur Abtrennung Dietikon's

¹⁾ Diese waren vielleicht nur Ehrenmitglieder, oder sie wurden zum Kapitel gerechnet, weil sie parochi habituales im Kapitel gelegener Pfarreien waren.

vom Kapitel (1649), diese Pfarrei versahen.¹⁾ Das Concordat zwischen dem Bischofe von Constanz und dem exemten Stifte Einsiedeln vom J. 1695 brachte in dieser Hinsicht eine Aenderung bezüglich den Kapitularen dieses Stiftes. Doch trat noch 1713 der P. Amandus Keller, Conventual von Einsiedeln und Pfarrer in Freienbach, in's Kapitel ein.

Seit 1668 ist auch eine Laienbruderschaft mit dem Kapitel verbunden. Im Kapitelsprotokolle ist nämlich zu genanntem Jahre folgender Beschluß angeführt: „Sæculares utriusque sexus personas in fraternitatem Venerabilis Capituli cum persolutione unius floreni assumere et omnium spiritualium fructuum eos participes reddere unanimi consensu et suffragio decretum est.“

5. Statuten.

Die ältesten noch vorhandenen Statuten des Kapitels sind diejenigen, welche der Bischof Heinrich von Constanz d. 22. Juni 1377 bestätigte.²⁾ Sie enthalten Bestimmungen über Zeit und Ort der Kapitelsversammlungen, über die Verpflichtung der Antheilnahme an denselben, über Art und Weise ihrer Abhaltung, über die Sorge für verstorbene Capitularen, die Beiträge zur Kapitelskasse, die Berrichtungen des Dekans und Kammerer's. Den 21. April 1506 wurden diese Statuten von Dekan, Kammerer und den gesammten Kapitularen theilweise erweitert und verändert. Diese revidirten Konstitutionen bestätigt Bischof Hugo von Constanz d. 29. März 1507³⁾ und der Rath von Schwyz verleiht denselben unterm 20. Weinmonat 1578 seinen Schutz.

Den 14. März 1625 erließ Bischof Jakob von Constanz ausführliche allgemeine Verordnungen für die Landkapitel seiner Diözese, welche „in virtute sanctæ obedientiæ“ befolgt werden sollten.⁴⁾ Außerdem enthalten die „Constitutiones Synodales Ecclesiæ

1) Ebenso 1648 ein Prämonstratenser als Kaplan zu St. Anton in Uznach und 1649 ein solcher als Kaplan in Kaltbrunn.

2) Siehe Beilage N^o. 1.

3) Siehe Beilage N^o. 2.

4) Der Titel lautet: „Statuta et decreta Clero Capitulum ruralium in Diocesi Constantiensi uniformiter et universaliter publicata. Jussu Jacobi D. et Ap. S. gr. Episco. Const. etc.

Constanciensis von 1492 und 1497 unter dem Titel „de officio Decani,“ die „Statuta Synodalia“ von 1567 Pars II^a tit. 3^{ius} und die „Constitutiones Synodi diocesanæ Constantiensis“ von 1609, Pars II^a, tit. 3^{ius} et 4^{us} Bestimmungen über die Landkapitel. Auf Grund dieser Rechtsquellen und verschiedener im Laufe der Zeit gefaßter Kapitelsbeschlüsse schrieb Pfarresignat Gannner im Auftrage des Kapitels 1814 die „Statuta nova novi Capituli Ruralis Tiguro-Marchiensis,“ welche seither in Geltung sind.

6. Kapitelsversammlungen und Conferenzen.

Kirchengeschichtliche Zeugnisse aus dem 8. und 9. Jahrhunderte lassen es außer Zweifel, daß damals die Pfarrer, wie jährlich 1 bis 2 Mal die Diözesansynode, so monatlich die Versammlungen ihres Dekanates zu besuchen hatten. So verordnet Bischof Otto v. Vercelli (8. Jahrh.), daß die Cleriker einer jeden plebs (-decania) sich an den einzelnen Calenden versammeln sollen und Hinkmar von Rheims († 882) gibt Vorschriften über die Beobachtung der Nüchternheit bei diesen Zusammenkünften, die „semper de Kalendis in Kalendis mensium“ stattfinden. Ein etwas späteres Zeugniß begegnet uns in Süddeutschland in der Lebensgeschichte des hl. Ulrich, Bischofs von Augsburg († 973). Der Verfasser seiner vita erzählt nämlich, daß er die Pfarrer an der Diözesansynode befragt habe, ob sie bei den „Collationes,“ welche je am ersten Tage des Monats gehalten werden, erscheinen. Von diesen monatlichen Versammlungen, die Capitula, consistoria, calendæ, synodi, sessiones etc. genannt wurden, spricht noch eine Synode von Saint-Dmer im J. 1279. Sie waren in Frankreich, England und Deutschland allgemein in Übung, nur Italien bildete eine Ausnahme, wo erst der hl. Karl Borromäus Conferenzen der Landgeistlichkeit einführte.¹⁾

Dem allgemein eingeführten Gebrauche folgte ohne Zweifel auch unser Kapitel. Positive Nachricht geben uns jedoch auch hierüber erst die Statuten von 1377. Sie kennen aber bereits keine monatlichen Versammlungen mehr, sondern bestimmen, daß die Capitularen jährlich 3 Mal zusammenkommen sollen, und zwar je am

¹⁾ Siehe hierüber Thomassin loc. cit. T. II. lib. III. Cap. 74 et 76.

nächsten Donnerstage nach dem Feste des hl. Johann Baptist, nach demjenigen des hl. Martin, Bischofs und nach dem Sonntage „Exurge“ (Sexagesima). Die Statuten von 1506 schreiben nur noch zwei Versammlungen vor, nämlich am Donnerstage nach der Ofterofter, und an einem zweiten von den Kapitularen eigens zu bestimmenden Tage. Eine spätere Hand fügt die Bemerkung bei: „secundum capitulum erit semper die convenienti post festum S. Michaelis.“ Die Statuta Synodalia von 1567 (fol. 175) verlangen, daß der Dekan die Kapitularen wenigstens 4 Mal im Jahre versammle, in ganz ausgedehnten Dekanaten wenigstens 2 Mal; die Diözesan-Constitutionen von 1609 begnügen sich jedoch mit 1 bis 2 Versammlungen.

In unserm Kapitel wurden nach Ausweis der Protokolle die Zusammenkünfte bis 1650 zwei Mal jährlich, von da an bis zum Anfange des jetzigen Jahrhunderts regelmäßig ein Mal gehalten. Die Jahreszeit der Versammlung war verschieden.

Als Ort sämtlicher Versammlungen bestimmen die Statuten von 1377 ausschließlich die Kirche St. Peter in Zürich, diejenigen von 1506 aber überlassen die Wahl des Ortes für die zweite Zusammenkunft den Kapitularen. Nach der Reformation wechselte der Versammlungsort. So wurde 1577, zu Galgenen Kapitel gehalten. Im 17. und 18. Jahrhunderte wurde regelmäßig zwischen Kapperswyl, Uznach und Lachen abgewechselt, seit Abtrennung des St. Gallischen Theiles (1807) bestimmt jeweilen das Kapitel den Ort, wo die nächste Versammlung gehalten werden soll.

Sämtliche Kapitularen waren verpflichtet, an jeder Versammlung theilzunehmen.

Nach den Statuten von 1377 wurden solche, welche ohne stichhaltigen Grund abwesend waren, 10 ß Pfg. gestraft. Die Statuten von 1506 setzen eine Strafe von 2 fl Hllr. auf die Versäumung des Frühlings-, und eine solche von 1 fl Hllr. auf Versäumung des Herbstkapitels. 1761 erscheint als Strafe für Abwesende 1 fl.

Bezüglich des mit der Abhaltung verbundenen Gottesdienstes bestimmen die Statuten von 1377: daß der Kammerer jeweilen das erste Amt pro defunctis, der Dekan aber das zweite de B. M. V. zu celebriren habe. Außerdem sollen wenigstens 5 vom Dekane bezeichnete Priester am Orte der Versammlung die hl. Messe lesen. Erstere Verordnung wird bis heute eingehalten, letztere

aber durch die Statuten von 1506 dahin erweitert, daß alle Kapitularen am Orte der Versammlung zu celebriren haben, und das Kapitel zu Rapperswyl von 1625 setzt auf die Uebertretung dieser Bestimmung eine Strafe von 6 Bazen. Denjenigen Kapitularen und Gläubigen überhaupt, welche diesem Gottesdienste oder den Exequien eines verstorbenen Kapitulars beiwohnen, wird bei Bestätigung der Statuten d. 29. März 1507 vom Bischofe von Constanz 40 Tage Ablaß verliehen.¹⁾

Die Kapitelsversammlungen wurden meistens in der betreffenden Kirche, ausnahmsweise auch im Pfarrhause oder in einem Gasthose, gehalten und zwar immer unmittelbar nach vollendetem Gottesdienste. Am Abende vorher versammelten sich die Würdenträger im Pfarrhause zur Vorberathung.

Ueber den Zweck der Kapitelsversammlungen sagt schon Atto v. Vercelli: Die Cleriker sollen sich versammeln „ut de fide ac sacramentis divinis seu de vita et conversatione et singulis officiis ad eos pertinentibus communiter tractent. Et si forte aliquis inter eos negligens aut reprehensibilis invenitur a cæteris corrigatur. Quod si corrigi omnino non studuerit, mox suo nuntietur episcopo, ut hic acrius emendare quantocius studeat.“ Hinfmar von Rheims aber verordnete: „Et semper de Kalendis in Kalendis mensium, quando presbyteri de decaniis simul conveniunt, collationem cum pœnitentibus suis habeant, qualiter quisque pœnitentiam suam faciat et nobis per comministram nostrum renuntietur, ut in actione pœnitentiæ pensare voleamus, quando quisque pœnitens reconciliare debeat.“²⁾ Die Kapitelsstatuten von 1377 und 1506 bestimmen, daß die Kapitularen zusammenkommen sollen „ad providendum et tractandum inter se de honore et utilitate confraternitatis ipsorum et ad corrigendum excessus, si qui apud eos exorti fuerint, quantum ad eos spectat, necnon statuta synodalia audiendum et mandata nostra (i. e. episcopi) et alia ecclesiastica obsequendum.“

Es war also stets Aufgabe der Kapitelsversammlungen sich zu berathen über Gegenstände des Glaubens und der kirchlichen Dis-

¹⁾ Siehe Beilage N^o. 2.

²⁾ Thomassin loc. cit. Tom. II. lib. III. Cap. 74. 10 et 11.

ziplin, sowie über Angelegenheiten des Kapitels; die Verordnungen des Bischofs anzuhören, fehlende Kapitularen zurechtzuweisen u. s. w.

Im Einzelnen hatten sich die Versammlungen mit Folgendem zu befassen:

1^o. Aufnahme neuer Mitglieder, worüber sämtliche Kapitularen abzustimmen haben. Einer der Neueintretenden bittet in einer Anrede um die Aufnahme. Die Aufnahme wurde selten verweigert, doch kam dies zuweilen vor. So wurden 1647 zwei Angemeldete zurückgewiesen, bis sie ihren Lebenswandel gebessert hätten.

Die allgemeinen Kapitelsstatuten von 1625 verordnen, daß kein Priester in ein Landkapitel aufgenommen werden dürfe, welcher nicht die bischöfl. Institution in sein Benefizium vorweist und, falls er aus einem andern Kapitel kommt, ein Zeugniß seines früheren Dekans. Auch darf nach den gleichen Statuten Keiner aufgenommen werden, welcher im Verdachte steht, Behufs Erlangung des Benefiziums sich mit den Patronatsherren in Abmachungen eingelassen zu haben, durch welche die kirchliche Immunität verletzt oder die Einkünfte der Stelle vermindert würden. Ein solcher hat sich zuerst vor dem Bischofe zu rechtfertigen.

Nach bewilligter Aufnahme haben die Neueintretenden den Kapitels Eid zu leisten. Den Statuten von 1506 ist durch gleichzeitige Hand beigefügt: „1^o. Jurabunt servare nostra statuta Capitularia edita et edenda. 2^o. Obedientiam Decano et suis successoribus. 3^o. fidelitatem confratrum. 4^o. Non revelare secreta capituli, etiam si contigerit ei exire de Capitulo nostro. Illa mihi exposita fideliter servabo dolo ac fraude remotis vel exclusis. Sic me Deus Adiuvet et hæc sancta Dei Evangelia.“

Einen solchen Eid verordnen auch die allg. consianzischen Kap.-Statuten von 1625.

Der Eid wurde vor aufgestelltem Kruzifixe geleistet, und die Neueintretenden gaben jedem Kapitularen die Hand.

Als Eintrittstaxe bestimmen die Statuten von 1377 zwei ℥ Pfg. für die Kapitelskasse, 10 ℥ Pfg. für den Dekan und 5 ℥ Pfg. für den Kammerer; die von 1506 aber 2 oder 3 ℥ Heller und 5 ℥ . „ad usus et necessitatem confratrum,“ sowie 10 ℥ . Heller für den Dekan und 5 für den Kammerer. Die bloßen Verweser

einer Pfarrpfünde haben nur die Hälfte zu geben. Später wurde als allgemeine Eintrittstaxe 3 fl. festgesetzt.

2^o. Wahlen. Dem gesammten Kapitel stand von jeher die Wahl sämtlicher Offizialen (Dekan, Kammerer, Sextare, Sekretär und Bedell) zu, doch kann der Dekan für ein vakantes Amt interimistisch einen Verweser ernennen. Soweit die Kapitelsakten reichen, wurden diese Wahlen stets durch Scrutinium vorgenommen, jedoch auf verschiedene Weise, nämlich entweder durch Handmehr, Stimmzettel oder mündliche Abgabe der Stimme vor dem bischöflichen Abgesandten.

3^o. Berathungen über die Angelegenheiten des Kapitels, über die Seelsorge, die liturgischen Funktionen, die Ausführung der bischöflichen Verordnungen u. s. w.

4^o. Publikation der Verordnungen des Bischofs und der Diözesansynoden. Diese Bestimmung der Kapitelsversammlungen geht bereits aus den Statuten von 1377 und 1506 hervor, und die Statuta Synodalia von 1567 verordneten, daß auf jedem Kapitel ein Theil derselben vorzulesen sei, so daß sie je in 2 bis 3 Jahren vollständig publizirt werden.

5^o. Korrektion kleinerer Fehler der Kapitularen. Fast auf allen Kapitelsversammlungen des 17. und 18. Jahrh. kommen öffentliche Ermahnungen und Zurechtweisungen vor, und zwar wegen kleinern Fehlern im priesterlichen Benehmen, in den liturgischen Funktionen, wegen Nachlässigkeit im Predigen zc. Desters wurde mit der Anzeige an das bischöfl. Ordinariat gedroht, hie und da verhängte das Kapitel auch kleinere Geldstrafen, so 1575 wegen Schmähungen von Mitbrüdern, 1648 wegen Wirthshausbesuch, 1697 wegen Kartenspiel.

6^o. Wurden an den Kapiteln die Beiträge zur Kapitelskasse eingesammelt. Diese Taxen waren nach den Zeiten verschieden, bei gutem Stande der Kapitelskasse wurden sie auch ganz weggelassen. 1644 war der Beitrag auf 2 fl., 1645 auf 2 Kronen und 1727 auf 1 fl. festgesetzt.

7^o. Mußten sämtliche Kapitularen sich durch Beichtzettel ausweisen, daß sie gemäß den bischöfl. Verordnungen und den Kapitelsbeschlüssen alle 14 Tage einem ständig erwählten Beichtvater gebeichtet hatten. Die Zettel wurden von den Offizialen geprüft und das Resultat in der öffentlichen Sitzung bekannt gegeben.

Dieses Verfahren wurde im 17. und 18. Jahrhunderte regelmäßig eingehalten.

Außer den Kapitelsversammlungen wurden im 17. und 18. Jahrh. monatliche Konferenzen in den einzelnen Sektariaten gehalten. In diesen wurde ausschließlich über Gegenstände des Kirchenrechtes, der Casuistik und über Pastoralangelegenheiten berathen. Das Kapitel zu Uznach d. 16. Sept. 1697 beschloß, es solle die schon früher getroffene Bestimmung eingehalten werden, gemäß welcher jeder Sektar verpflichtet ist, jeden Monat oder wenigstens jedes Vierteljahr die Geistlichen seines Bezirkes zu Conferenzen einzuberufen, um zu berathen „de spiritualibus rebus ac functionibus, de statu, fructu ac progressu ecclesiasticæ disciplinæ atque animarum concreditarum.“ Diese Verordnung wurden auf den Kapiteln zu Uznach 1727 und zu Lachen 1747 erneuert und auf den Visitationen jedesmal wieder deren Ausführung kontrolirt. Es war dies wohl eine der wichtigsten und heilsamsten Einrichtungen des Kapitels, durch welche der brüderliche Verkehr unter dem Klerus gefördert, zum Studium angeregt, sowie eine einheitliche, auf Grundsätzen beruhende Pastoration ermöglicht wurde.

7. Sorge für die verstorbenen Kapitularen.

Die Statuten von 1377 bestimmen hierüber: Stirbt ein Mitbruder, so sollen sich sechs der benachbarten Priester, zur hl. Messe vorbereitet, an den Ort des Verstorbenen begeben und daselbst die Exequien abhalten. Auf Uebertretung dieser Bestimmung ist die gleiche Strafe gesetzt, wie auf Versäumung der Kapitelsversammlungen. Die beim Leichenbegängnisse gegenwärtigen Priester haben das Recht auf ein bescheidenes Mahl (refectio), dessen Kosten aus der Hinterlassenschaft bestritten werden sollen. Ist der Verstorbene arm gewesen, so tritt die Kapitelskasse ein. Die Opfer werden unter die anwesenden Priester vertheilt. Ist der Dekan zugegen, so soll er das Amt halten. In gleicher Weise soll der Siebente und Dreißigste begangen werden. Aus der Hinterlassenschaft erhält die Kapitelskasse 2 \mathfrak{z} gewöhnliche Pfennige, der Dekan 1 \mathfrak{z} , der Kammerer 10 \mathfrak{f} . und der Bedell 5 \mathfrak{f} . War der Verstorbene nur ein Verweser, so ist bloß die Hälfte zu fordern. Beim Tode

des Dekans sind der Kapitelskasse 4 fl Pfg., dem Kammerer und Bedell aber das Gewöhnliche zu geben.

Die Statuten von 1506 behalten diese Bestimmungen bei, machen jedoch in Bezug auf die Taxen für die Kasse, den Dekan etc. keine Ausnahme zwischen eigentlichen Pfarrbenefiziaten und Verwesern. Als neue Verordnung wird hinzugefügt, daß jeder Mitbruder für einen verstorbenen Kapitular 3 Vigilien zu beten und 3 hl. Messen zu lesen habe.

1625 wird durch die allgemeinen Kapitelsstatuten Folgendes bestimmt:

Wird ein Mitbruder schwer krank, so sollen ihn die benachbarten Pfarrer besuchen und dafür sorgen, daß er die Sterbsakramente empfangt. Vom Hinscheide soll der Dekan benachrichtigt werden, und wenigstens 2 bis 3 Priester haben dem Begräbniß beizuwohnen, ebenso den spätern Seelengottesdiensten. Wenn möglich sollen auch Dekan und Kammerer zugegen sein. Die Opfer bei diesen Requien können je nach dem Herkommen unter die anwesenden Priester vertheilt, oder dem Dekan und Kammerer überlassen, oder endlich den Armen des Ortes gegeben werden. Jeder Kapitular hat für den Verstorbenen eine hl. Messe zu lesen und das Officium defunctorum zu beten.

Außerdem bestimmt ein Kapitelsbeschluß von 1747, daß in jeder Pfarrkirche jährlich eine Jahrzeit für alle verstorbenen Mitglieder des Kapitels begangen werde. Alle in der Pfarrei wohnenden Priester haben unter Strafe von 6 Bagen diesem Seelengottesdienste beizuwohnen, und jeder Kapitular hat jährlich eine hl. Messe für die verstorbenen Mitbrüder zu celebriren.

8. Kapitelsämter.

a. Der Dekan.

Ueber die Wahl desselben bestimmen die allgemeinen Statuten von 1625 Folgendes:

Beim Tode eines Dekans hat der Kammerer, oder in dessen Ermangelung der Senior des Kapitels, dem Generalvikar in Konstanz Bericht zu geben und demselben mitzutheilen, an welchem Tage und Orte die Wahl eines neuen Dekans stattfinden werde, damit das Ordinariat einen Abgeordneten als Präses der Wahl schicken kann. Erscheint am bestimmten Tage kein Abgesandter des

Bischofs,¹⁾ so präsidiert der Kammerer oder einer „ex senioribus vel dignioribus.“ Alle Wahlberechtigten haben vorher den Eid zu leisten de digniore eligendo. Die Abstimmung soll geheim sein, Abwesende dürfen nicht stimmen.

Haben sich die Mehrheit der Stimmen auf Einen vereinigt, so wird dessen Name publiziert. Nimmt er die Wahl an, so treten sämtliche Kapitularen zu ihm hin, gratuliren ihm und versprechen ihm unter Darreichung der Hand „in licitis et honestis obedientiam et reverentiam.“ Darauf leistet der Neugewählte den Eid „jura capituli tuere, omnibus confratribus consilio et auxilio subvenire,“ es wird das Te Deum angestimmt und damit der Akt beendigt. Der neue Dekan darf jedoch sein Amt nicht antreten, bis er vom Bischofe bestätigt ist, und bis er ihm den Eid geleistet hat.²⁾

Diese letztere Bestimmung enthalten bereits die Constitutiones Synodales von 1492 und die Statuta Synodalia von 1567 verordnen, daß es dem Neugewählten unter Strafe der Excommunication verboten sei, das Amt eines Dekans auszuüben oder auch bloß diesen Namen zu führen, bevor die bischöfliche Bestätigung erfolgt ist. Diese soll nur nach sorgfältiger Prüfung der Eigenschaften des Gewählten gegeben werden. Auch die Synodal Constit. von 1609 stellen die gleiche Forderung.

Die Synodal Verordnungen von 1567³⁾ und 1609⁴⁾ befehlen übereinstimmend, daß alle Cleriker dem Dekane Ehrfurcht und Gehorsam erweisen, auf den von ihm angesagten Kapiteln erscheinen, ihn bei den Visitationen unterstützen, seine Anfragen beantworten, seine Ermahnungen und Befehle willig entgegennehmen sollen.

Ueber die Rechte und Obliegenheiten des Dekans wurden folgende Bestimmungen erlassen.

1^o. Der Dekan hat die bischöflichen Verordnungen, Synodalbeschlüsse zc. zu publiziren und über deren Vollziehung zu wachen.⁵⁾

1) Bei den Dekanatswahlen unseres Kapitels war fast immer ein eigener von Constanz geschickter bischöflicher Commissar anwesend.

2) Die Formel dieses Eides geben die Stat. Synod. v. 1568 und etwas abgekürzt die Synodal=Constit. von 1609 Seite 121. (Ausgabe von 1761).

3) Fol. 182.

4) p. 123.

5) Synodalverordnungen von 1492, von 1567 fol. 179, 1609 p. 121.

doch darf sich derselbe nicht bischöfliche Jurisdiktionsrechte anmaßen.¹⁾

20. Er hat den Wandel der ihm untergebenen Geistlichen zu beaufsichtigen, kleinere Fehler zu tadeln oder an den Kapiteln unter Beirath der Mitbrüder zu strafen, größere dem Ordinariate einzuüberichten, Häretiker, seien sie Cleriker oder Laien, dem Bischofe zu verzeigen.²⁾

30. Nach den Stat. Synod. von 1567 sollte der Dekan zwei Mal, nach denen von 1609 ein Mal im Jahre die Kirchen, Kapellen, Pfrundhäuser und Schulen seines Dekanates visitiren und darüber dem Bischofe Bericht erstatten.³⁾

40. Beim Tode eines Kapitulars soll der Dekan mit dem Kapitelssekretär und zwei Zeugen die ganze Hinterlassenschaft versiegeln, bis die Theilung stattgefunden hat.⁴⁾ Zur Pfründe gehörige Dokumente zc. soll er selbst zu Handen nehmen oder einem benachbarten Pfarrer übergeben.⁵⁾ Die Hinterlassenschaft eines Geistlichen, welcher unehelicher Abkunft war, hat der Dekan zu Handen des Bischofs zu sequestriren.⁶⁾ Ueber die Theilung der Erbschaft, sowie über die Abmachung zwischen den Erben und dem Nachfolger enthalten die allgemeinen Statuten von 1625 genaue Bestimmungen. Für seine dienstbezügliche Mühe sollen die Erben nach Kapitelsbeschlusse von 1761 dem Dekane einen Dukaten geben.

Während des ersten Monats nach dem Tode eines Kuratbenefiziaten hat der Dekan in eigener Person oder durch andere taugliche Priester im betreffenden Orte die Seelsorge auszuüben, und er ist berechtigt, hiefür das Treffniß des Einkommens zu beziehen. Dauert die Vakatur über einen Monat, so hat der Dekan für einen Verweser zu sorgen.⁷⁾

Ein Kapitelsbeschlusse von 1718 bestimmt, daß der Dekan von

1) Const. Syn. v. 1492.

2) Syn. Verord. von 1492, 1567 und 1609 p. 122.

3) Eine solche Visitation zeigt d. 14. Novbr. 1575 der Dekan Schnider dem Rathe in Schwyz an und bittet ihn um seine Unterstützung. Später fanden die Dekanatsvisitationen ziemlich häufig statt, besonders im 18. Jahrh.

4) Synod. Verord. von 1567 fol. 182 und 1609 p. 123.

5) Allg. Stat. von 1625.

6) Syn. Verord. von 1492 und 1567 fol. 138.

7) Confit. von 1609 u. allg. Stat. von 1625.

den Erben eines Pfarrers 2 Thlr., von denjenigen eines Kaplans 1 Thlr., für den sogenannten Dekanatsmonat zu fordern habe. Die Erben sollen sodann für einen Verweser sorgen. Diese Bestimmung wurde 1761 erneuert, 1765 aber aufgehoben und die obigen allgemeinen Verordnungen traten wieder in Kraft. 1761 war auch bestimmt worden, daß die Opfer während des Dekanatsmonates den Armen des Ortes zufallen sollen, 1765 wurde auch in dieser Beziehung wieder die alte Uebung eingeführt, nach welcher sie dem Dekane gehören.

50. Bezüglich der vakanten Benefizien überhaupt verordnen die Constitutiones Synodales von 1492:

Um längere Vakaturen der Benefizien zu vermeiden, soll der Dekan bei den Kapitelsversammlungen sich erkundigen, welche Benefizien unbesezt seien, wie lange die Vakatur bereits daure, und wer das Patronatsrecht auszuüben habe. Hierüber hat er unter Strafe von 2 fl. innerhalb eines Monats an den Bischof oder dessen Generalvikar zu berichten. Hat jemand durch päpstliche Verleihung ein Benefizium erhalten, so hat der Dekan hierüber ebenfalls dem Bischofe Anzeige zu machen. Innerhalb eines Monats von der Publikation dieser Constitution an soll der Dekan alle Benefiziaten, über deren Investitur er keine Gewißheit hat, auffordern, die bezügliche bischöfliche Urkunde vorzuweisen. Auch soll Jeder, der in Zukunft ein Benefizium erhält, seinen titulus investituræ dem Dekane zur Einsicht mittheilen. Widerspänstige sind vom Dekane im Namen des Bischofs zu suspendiren. Hält der Dekan diese Verordnung nicht ein, so ist er selbst ipso facto suspendirt. Nach bisheriger Uebung hat der Dekan das Recht, vakante Pfründen einen Monat lang durch taugliche Priester versehen zu lassen, soll aber der Verweser noch länger funktioniren, so ist hiefür die Genehmigung der bischöfl. Curia einzuholen. Unbekannte Priester, insbesondere flüchtige Mönche, soll der Dekan nicht dulden. Ganz die gleichen Verordnungen geben die Statuta Synodalia von 1567 (fol. 177 bis 179), die Const. Synodales von 1609 aber beschränkten sich darauf, den Dekan zu verpflichten, daß er für Besetzung der Pfründen innerhalb der durch das kanonische Recht festgesetzten Zeit Sorge, und darauf sehe, daß die Verleihung „sine diminutione, sine pactis et reversalibus“ geschehe, und daß er keinen Priester in seinem Dekanate ohne gehörige Investitur

ein Benefizium versehen lasse (p. 122 und 141). Die allgem. Kapitelsstatuten von 1625 bestimmen, daß der Dekan bezüglich solcher Benefizien, die längere Zeit vakant sind, eruire, ob für die Nichtbesetzung die bischöfliche Genehmigung eingeholt worden sei, und wozu die Einkünfte verwendet werden.

Schon im 17. Jahrh. hatten die Dekane die Befugniß, Priester ihres Kapitels pro cura animarum zu prüfen und von 1735 bis zur Abtrennung von Constanz wurde ihnen auch regelmäßig die Vollmacht ertheilt, die Approbation „ad tempus vel absolute“ zu geben. Eine Ausnahme bildeten nur Geistliche aus fremden Diözesen, welche sich in Constanz zu stellen hatten, und die Conventualen von Einsiedeln, welche gemäß Concordat mit dem Abte die Befugniß zur Ausübung der Seelsorge direkt von Constanz erhielten.

Die Installation der Pfarrer, über welche die allg. Statuten von 1625 genaue Vorschriften geben, wurde stets durch den Dekan vorgenommen.

6°. Die Statuta Synod. von 1567 (fol. 181) legen dem Dekane die Pflicht auf, mit dem Kammerer die bischöflichen Einkünfte getreu einzuziehen, nämlich das cathedraticum, die primarios fructus und die subsidia charitativa.

Ferner verpflichteten die bischöflichen Verordnungen den Dekan, die Kapitelsversammlungen regelmäßig abzuhalten, in seinem Kapitel zu wohnen und dem Bischofe jährlich Rechenschaft abzulegen.¹⁾

b. Der Kammerer.

Dieser ist der erste Gehilfe und Stellvertreter des Dekans, sowie Verwalter der Kapitelskasse.

Die Statuta Synod. von 1567 schreiben ihm vor, daß er den Dekan in seinem Amte unterstütze und mit ihm den Wandel und das Wirken der Geistlichen überwache. Er soll keine ungewohnten und unerlaubten Abgaben fordern, dem Kapitel sowohl als dem bischöfl. Generalvikar den Eid leisten und Beiden Rechnung stellen. Die Constitut. Synodales von 1609 verpflichten ihn zur Aufsicht

¹⁾ Const. Synod. von 1492 u. Statut. Synod. von 1567 fol. 184. Titulirt wurde der Dekan: „Reverendissimus, Prænobilis et Eximius Dominus, Dominus.“

über den baulichen Zustand der Pfründhäuser und zur Einziehung der Einkünfte sowohl des Kapitels, als des Bischofs und des Archidiacons, sowie aller Geldstrafen der Cleriker.

Die Kapitelsstatuten von 1377 und 1506 bestimmen, daß der Kammerer alle Einkünfte des Kapitels einziehe und jährlich dem Dekan und gesammten Kapitel, oder wenigstens drei von letztern gewählten Kapitularen, Rechnung ablege. Auch die bischöflichen Consolationen hat er einzuziehen, ist aber selbst, wie der Dekan, von dieser Abgabe befreit. Für seine dießbezügliche Mühe fallen ihm 2 fl Pfg. (1377) oder 2 fl Hellr. (1506) zu.¹⁾

c. Sertare.

In unserm Kapitel wird das Amt der Sertare erst in dem Kapitelsprotokolle von 1643 erwähnt. Ob es bereits früher bestanden, ist daher ungewiß. Das Vierwaldstätter Kapitel hatte bereits im 16. Jahrh. Sertare. Die Statuta Synod. von 1567 reden von vier Rätthen, welche dem Dekane in jedem Kapitel beigegeben sind.

Die allgemeinen Kapitelsstatuten von 1625 bestimmen:

Die einzelnen Kapitel sollen in mehrere genau abgegränzte Bezirke oder Regiunkeln abgetheilt werden. Diesen Bezirken soll je ein Deputat (Sertar) vorstehen. Dieser hat den Wandel der Geistlichen, den Zustand der Kirchen zc. zu beaufsichtigen und dem Dekane darüber zu berichten. Die Deputaten oder Sertare bilden den Rath des Dekans und entscheiden mit diesem in wichtigeren Kapitelsangelegenheiten. In unserm Dekanate hatten sie gemäß den oben angeführten Beschlüssen monatliche Konferenzen zu halten.

Unser Kapitel zählte vor 1649 sechs Sertariate, nämlich Kaperswyl, Uznach, Glarus, March, Höfe und Baden.

Der Sertar wurde gewöhnlich aus seinem Bezirke gewählt, doch kommen in dieser Beziehung Ausnahmen vor.

d. Bischöfliche Kommissare.

Wenn auch den Dekanen die Aufsicht über den Clerus und die Correktion kleiner Fehler desselben übertragen war, so stand ihnen

¹⁾ Als Kammerer unseres Kapitels werden vor der Reformation genannt: 1394 Oswald Müllstein, Pfarrer in Männedorf, 1420 Joh. Trutler Vicarus perpetuus in Thalwyl und 1525 Hilarius Leutpriester in Meilen.

(Mitgetheilt v. Hrn. Dr. Arnold Müscheler).

doch keine eigentliche Gerichtsbarkeit zu. Diese übte außer dem Bischofe in ältester Zeit der Archidiacon aus. Als später die Befugnisse der Archidiaconen an den Generalvikar übergingen, wurde dadurch die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit centralisirt. Alle Streitigkeiten sollten in Constanz ihre Entscheidung finden. Das hatte aber in einer so ausgedehnten Diözese, wie Constanz war, seine großen Inconvenienzen. Daher sah sich der Bischof veranlaßt, für entferntere Bisthumstheile Kommissare zu ernennen, welche sich besonders mit den Ehestreitigkeiten zu befassen und auch in andern Fällen die Zeugen zu verhören hatten. Als solcher bischöflicher Kommissar für Zürich erscheint 1502 Peter Neumayer, an dessen Stelle der Bischof im gleichen Jahre auf Ansuchen und Vorschlag des Rathes den Kaplan Heinrich Uttinger ernennt. Aus den bezüglichen bischöflichen Schreiben geht hervor, daß damals Jeder, der Kommissar werden sollte, vorher 3 Monate lang von einem bischöfl. Hofnotar in Constanz in's kirchliche Gerichtsverfahren eingeführt wurde.¹⁾

Den 26. Febr. 1544 erscheint Bartholomäus Hüser Pfarrer auf der Ufnau als Kommissar²⁾, und nach dem Nekrologium des Kapitels bekleidete Georg Dettighoffer, Pfarrer von Rapperswyl,³⁾ welcher 1569 starb, ebenfalls dieses Amt. Von da an bestand fortdauernd ein Kommissariat in Rapperswyl. Glarus erhielt 1678 ein solches. Der schwyzerische Antheil unseres Kapitels stand unter dem 1688 errichteten Kommissariate Schwyz. Seit 1745 finden wir in der March einen Stellvertreter des Kommissars im innern Lande Schwyz. Derselbe wurde theils Aktuar, theils Vizekommissar, später aber Subkommissar genannt. 1808 wurden auch die Bezirke Höfe und Einsiedeln diesem Subkommissar unterstellt. Dagegen erhoben die betreffenden Bezirksräthe Beschwerde, und es verfügte daher das Ordinariat d. 10. April 1811, daß der Bezirk Einsiedeln wieder dem Kommissariatskreise Schwyz zugetheilt werde. Den Einwohnern der Höfe Wollerau und Pfäf-

1) Geschichtsfrb. Bd. XXXIII. S. 49 und 50.

2) Mitth. des P. Justus Landolt.

3) Derselbe war 1667 mit Georg Finck, Pfarrer von Baden als Vertreter der Kapitel Zürich und Regensburg auf der Diözesansynode in Constanz. (Statut-Synodalia von 1567 fol. 286).

fikon wurde durch Dekret vom 9. April 1812 freigestellt, sich in Eheangelegenheiten an den Subkommissar der March oder an den Kommissar in Schwyz zu wenden. Noch im Vertrage des Standes Schwyz mit dem Bischofe von Chur v. 3. Aug. 1824 ist für die March nur ein Subkommissar in Aussicht genommen, allein bereits 1831 wird Dekan Gangyner im Cataloge des Kapitels einfach Kommissar genannt und durch bischöfl. Dekret vom 26. Febr. 1859 wurde das Kommissariat Schwyz ausdrücklich auf die Bezirke Schwyz, Gersau, Einsiedeln und Rüschnacht beschränkt¹⁾

Die Vollmachten einiger bischöflicher Kommissare waren sehr ausgedehnt. So erstreckten sich die Befugnisse des Kommissars von Luzern auf die verschiedensten Gebiete der bischöfl. Regierungsgewalt.²⁾ Die Kommissare von Rapperswyl und Glarus hatten sich jedoch bloß mit Ehestreitigkeiten und mit Informativprozessen überhaupt zu befassen. In Ehesachen bildeten sie die erste richterliche Instanz. Die Aktuare und Subkommissare der March waren nur Referenten des Kommissars in Schwyz.

Ein außerordentlicher Kommissar oder bischöfl. Deputat wurde 1815 von Generalvikar Göldlin v. Tiefenau ernannt. Die Richtung Wessenbergs war auch im schweizerischen Antheile der Diözese Constanz von tiefgehender Wirkung. So gab es im Bezirke Uznach-Rapperswyl besonders eifrige Anhänger der eingeführten Neuerungen. Ebenso stand Dekan Gangyner von Lachen in intimen Beziehungen zu Wessenberg, der ihm öfters eigenhändig schrieb und ihn wegen des Eifers lobte, mit dem er seine Anordnungen durchführte.

Als Propst Göldlin im Auftrage des Papstes die Verwaltung der abgetrennten Bisthumstheile übernahm, erachtete er es für seine Pflicht, dem Neuerungsgeiste entgegenzutreten. Dafür bedurfte er aber solcher Stellverteter, die gleicher Gesinnung mit ihm waren. Daher ernannte er am 24. Febr. 1815 den P. Marianus Herzog aus dem Stifte Einsiedeln, Pfarrer in Freienbach, zu seinem Deputaten für die Kapitel Zürich-March und Uznach. Nach erhaltener Anzeige dieser Ernennung berief Dekan Gangyner auf den 2. März ein außerordentliches Kapitel nach Lachen. Auf demselben

¹⁾ Rothing, Bisthumsverhandlungen S. 404—409.

²⁾ Siehe Segesser Rechtsgesch. Bd. IV. S. 501.

wurde der Dekan beauftragt, beim Generalvikar Schritte zu thun, damit P. Marianus seines Amtes enthoben werde. In Folge der darauf gemachten Vorstellungen schreibt Lektierer den 1. April an den Dekan: Die Vollmachten, welche er erhalten, beschränken weder die Rechte des Dekans, noch des Kommissars. Durch diese Ernennung beabsichtige der Generalvikar nur den constanzischen Neuerungen, welche den hl. Vater so sehr betrüben, entgegenzuwirken, die hierarchischen Rechte und Zucht der Kirche aufrecht zu halten und den Geschäftsgang bei dieser wichtigen Aenderung der Dinge zu fördern. Der neuernannte Deputat verordnet daher, daß die deutschen Ritualien abgeschafft und die Geistlichen zum pünktlichen Breviergebete angehalten werden. Im Canon der Messe sollen die Worte „pro Antistite nostro Francisco Bernardo“ eingeschaltet werden. Der Generalvikar selbst erklärte durch Schreiben vom 7. April, daß die Maßregel nur eine provisorische sei, nämlich „usque dum animorum quies ecclesiasticaque restituta sit pax.“ Auf persönliche Einsprache des Dekans in Bero-Münster nahm sodann der Generalvikar noch im gleichen Monate seine Maßregel zurück.

10. Verzeichniß der Dekane.¹⁾

10. Otto v. Hottingen, Leutpriester zu Kilchberg und Dekan 1248 — 1266. Er erscheint zuerst bei zwei Belehnungen des in seiner Pfarrei am Albis gelegenen Klosters der Schwestern am Marienberg, datirt 1248 und 1250 (Archiv Wurmssbach und Simmlers Mskr. Stadtbl. Zch. I. p. 6.), sodann 1257 als Inhaber der Kapelle genannt Wasserfirche in Zürich (Neugart C. D. II. p. 215), ferner 1259 als Zeuge bei der Gründung des Klosters Wurmssbach (Herrgott g. d. S. II. p. 358), endlich 1266 mit seinem Neffen Rudolf als Erblehensbesitzer eines der Abtei Zürich gehörigen Hauses und Trotte beim Oberdorfsthore dieser Stadt (Wyß u. d. A. Z. N^o. 204). Dekan Otto starb am 6. März. (Anniv. præp. thur.)

¹⁾ Fast sämtliche Notizen über die Dekane vor der Reformation, d. h. bis Adam Propst, sind wörtlich wiedergegebene Mittheilungen des Hrn. Dr. Arnold Rüschele in Zürich.

20. Arnold, wird 1259 und 1261 Kaplan in Rapperswyl (Herg. II. p. 358 und 372) und erst 1275 Dekan daselbst genannt (Freib. D. A. I. p. 222). Sein für die damalige Zeit großes Vermögen bestehend in 56 1/2 Mark Silber und 30 Eimer Wein vermachte er durch letztwillige Verfügung vom Jahre 1278 ausschließlich einer Anzahl geistlicher Korporationen und Personen. (Sts. A. Z. Dm. A. U. N^o. 35.)

30. Andreas, Pfarrer und Dekan der Kirche St. Peter in Zürich, starb d. 10. Herbstm. 1285. (Anniv. thuric.)

40. Johannes, Dekan 1285—1291 vergabte als Leutpriester in Sarmenstorf dem Kloster Frauenthal im Jahre 1276 ein Haus in Bremgarten, ein Gut in Sarmenstorf und einen Hof am Heitersberg, traf sodann 1279 hinsichtlich seiner Besitzungen in Sarmenstorf eine letztwillige Verfügung, und schenkte sie als ein ewiges Almosen demselben Gotteshause. (G. F. 132/33). Inzwischen wurde er Rektor der Kirche in Wädizwil und war schon am 4. März 1285, also noch zu Lebzeiten seines Vorgängers, Dekan, in welcher Eigenschaft er mit den Klöstern Cappel und Frauenthal wegen der Nutznießung geschenkten Güter verhandelte. (Meier v. K. Reg. Capp. N^o. 127, Geschfrd. III. 171). Er verzichtete auch 1290 auf Haus und Hofstatt in Zürich, die er als Erblehen der dortigen Abtei besessen hatte zu Gunsten des Klosters Wettingen. (Wyß U. d. A. Z. N^o. 328) und wird am 10. Juli 1291 als todt erwähnt. (Herg. G. d. S. III. p. 546).

50. Richwin „Dekan in Zürich“ erscheint urkundlich den 25. Febr. 1306.¹⁾

60. Johannes, war vermuthlich 1324 Leutpriester in Meilen und Dekan des Kapitels, indem dieses damals von seinem Pfarrorte den Namen trug. 1336 erscheint er als Kaplan der Wasserkirche in Zürich und Zeuge bei einem Gütertausche zwischen der Propstei Zürich und dem Kloster Rüti. (Sts. A. Z. S. A. M. 66). Im Jahrbuche der erstern ist er sowohl am 9. April, als 4. Novbr. eingetragen, beide Male mit dem Zusätze:

¹⁾ Mittl. des P. Justus Landolt. Dieser Dekan ist wohl identisch mit „Richwin“, welcher im Jahrbuche der Propstei Zürich ohne Jahreszahl beim 4. Aug. als Dekan des Kapitels Zürich erwähnt wird.

„Olim decanus in Meilen“ sowie am frühern Tage mit der Jahrszahl 1337.

Er verordnete und die Propstei Zürich bestätigte, daß am Samstag vor dem Feste der Kreuzerhöhung, d. i. am Tage vor der Einweihung der Wasserkirche, letztere von dem Propste und Kapitel der Kirche Zürich prozessionsweise unter Absingung verschiedener geistlichen Gesänge besucht, und an die Theilnehmer dieser Handlung gleichwie an den jeweiligen Kaplan der Wasserkirche 10 ſ. vom Weinberge des Stifters in Meilen, genannt Wagenberg, vertheilt werden sollen. (Anniv. præp thur.)

Im Fahrzeitbuche des Klosters Fahr wird beim 16. März als todt aufgeführt Johannes genannt Bischof, Kaplan an der Wasserkirche und einstiger Dekan in Meilen.

7^o. Ein ungenannter Dekan erhielt im J. 1341 den bischöfl. Befehl zur Einsetzung eines Leutpriesters in Rüßnacht. (Erzbischöfl. Arch. Freib.)

8^o. Johannes, Leutpriester der Kirche St. Peter in Zürich und Dekan 1350—1361, bekräftigte 1350 mit dem Leutpriester am Großmünster die Aussteuer der neuen Pfarrkirche Schwanden (Gesch. d. Kant. Glarus p. 203) und erließ 1361 in Gemeinschaft mit dem zürcherischen Ritter und Bürgermeister Nüdger Manes ein Erkenntniß betreffend den Bezug der Einkünfte der Kirche St. Peter während der zehnjährigen Absetzung ihres Kirchherrn Friedrich v. Ellwangen. (Sts. U. Z. Sch. Spit. Urk.)

9^o. Rudolf, Dekan und Leutpriester in Rohrdorf, schlichtet mit Petrus, Dekan in Mellingen einen Kerzenstreit zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde Mellingen (Argovia 1862/3 p. 311). Für seine Fahrzeit am 18. November sind 2 Viertel Kernen gestiftet. (Anniv. Rohrd.)

10^o. Rudolf von Gundeltshofen, Dekan 1395—1403, wurde 1379 von Bischof Heinrich von Constanz als beständiger Vikar der Kirche St. Peter in Zürich bestätigt (Sts. U. Z. Spit. U.). Als Dekan wohnte er 1395 der Ernennung des Megidius Torner aus Schwyz als Leutpriester in Altdorf bei (GF. VIII. 80), sowie 1397 einer Vergabung an den St. Martins-Altar in seiner Kirche (Sts. U. Z. Spit. U.). Bei einer notarialischen, 1398 in seiner Wohnung stattgefundenen Urkunden-Validirung nennt er sich: „Dekan des Landdekanats der Kirche St. Peter;“ (Ord. Zs. Instr.

d. Not. Canzl. Neuamt), 1399 aber bei einem Gutsverkaufe einfach „Defan zu St. Peter“ (Sts. A. Z. Sp. Urf.). Derselbe wird zum letzten Male erwähnt 1405 (Sts. A. Z. Kf.), und er scheint bald nachher gestorben zu sein, da 1408 sein Nachfolger in der Leutpriesterei St. Peter vorkömmt (Sts. A. Z. Sts. Bch.).

11^o. Rudolf Windegger, Defan 1419—1422, erscheint zuerst 1419 als Rektor in Zonen, welche Pfründe damals mit dem Frühmeßbenefizium in Kapperswyl verbunden war (E. B. A. Frbg.), dann 1420 als Rektor der Kirche in Nuolen (Scheuchzer dipl. helv. St. B. Z.), endlich 1422 als Kaplan des St. Katharinenaltars in Kapperswyl, zu welcher Stelle in jener Zeit die Pfarrpfründe Nuolen gehörte.

12^o. Reinold, Defan 1438—1440, kam 1437 oder 1438 mit dem Abte von Einsiedeln wegen der ersten Früchte der Kirche in Meilen überein und ebenso 1440 Behufs Einsetzung des Werner Linzi als beständigen Vikars in Meilen (E. B. A. Frbg.). Vielleicht ist der Name dieses Defans verschrieben und derselbe die gleiche Person wie

13^o. Reinhard Stahler von Horw, Leutpriester in Ufnau 1415—1447. Dieser war 1441 Defan, laut einer Uebereinkunft zwischen dem Abte von Rüti und den Unterthanen zu Wangen, betreffend die dortige Pfarrpfründe. (Gmde. Arch. Wangen.)

14^o. Burkard Bruder von Bregenz, Leutpriester zu St. Peter in Zürich, erscheint 1451 bis 1470 als Defan. 1453 kaufte er zwei Zucharten Neben am Kopfmarke in Zürich (Sts. A. Z. Sp. U.), 1458 erhielt er ein Vermächtniß (Sts. A. Z. K. u. G. B. IV. 295), 1459 kaufte er einen Zins von 2 ₰ Gelds (Sts. A. Z. D. B. U. 820) und gab 1462 seine Zustimmung zur Gründung der Pfründe des hl. Sebastian in der Pfarrkirche St. Peter (Urf. d. Kch. St. Peter). Noch 1467—1470 entrichtete er die städtische Steuer (Sts. A. Z. St. B.). Nach seinem Tode wurde

15^o. Jodocus Hensler von Fürstenberg Rektor der Kirche in Wädenswyl zum Defan erwählt. Dieser steuerte 1489 an den Bau des Grossmünsters in Zürich 9 Gulden (Sts. A. Z.). 1492 nimmt er an der Diözesansynode in Constanz Theil.¹⁾

1) „Geschichtsfreund“. B. XXXIII. S. 408.

16°. Adam Propst, Leutpriester in Oberkirch, wird bei Bestätigung der Kapitelsstatuten 1506 genannt.

17°. Im Namen eines ungenannten Dekans des Kapitels „Zürichsee“ erscheint d. 5. März 1541 der Pfarrer von Oberkirch vor Landammann und Rath in Schwyz mit dem Ansuchen um obrigkeitliches Einschreiten gegen diejenigen Priester, welche dem Dekane und den Statuten den Gehorsam verweigern. ¹⁾ Leider gelang es trotz allen Nachforschungen nicht, den Namen eines Dekans zwischen 1506 und 1556 aufzufinden. Besonders bleibt es unbekannt, wer zu Zeiten der Reformation dem Kapitel vorgestanden habe.

18°. Heinrich Schuler, Pfarrer von Glarus, erscheint 1556 als Dekan. ²⁾ Im Jahrbuch Glarus findet sich auf den 1. Sept. folgende Eintragung: „H. M. N. Heinrich Schuler Pfarrherr Alhier zuo Glarus und Dechan des Alten Zürich Cappittels zuo Rapperschwyl gsin, hatt gestiftt einhundert gutt guldi Bargelt ann ein ewig Jarrzynth für sich und Herr Heinrich Lorreti genant Glareanus.“

19°. Conrad Boeul (Beuel) erscheint als Dekan den 1. April 1571. ³⁾

20°. Johannes Schneider. Er war zwar vom Kapitel erwählt und hatte sein Amt angetreten, war aber vom Ordinariate nicht bestätigt worden. Den 14. Novbr. 1575 richtet er eine Klageschrift gegen den Pfarrer von Lachen an den Rath von Schwyz und unterzeichnet sich: „Dekan und Früemesser zu Rapperschwyl.“ ⁴⁾ Die Klage betraf die Weigerung des Pfarrers von Lachen, fernerhin dem Kapitelsverbande anzugehören und dem Dekane zu gehorchen. Der Pfarrer hatte sich zu diesem Benehmen verleiten lassen, da er vom Kapitel wegen Schmähung einiger Mitbrüder an Geld gestraft worden war. Der Dekan bemerkt, falls er dies dem Bischofe anzeigen würde „wurde dieser Priester inn gross Ungnad komen.“ Den Rath ersucht er, diesen Pfarrer zur Unterwerfung zu zwingen, damit sein Beispiel nicht noch andere verführe, und so rechte Ordnung und christlicher Gebrauch, welche durch das Kapitel aufrecht erhalten werden, Schaden leiden.

¹⁾ Siehe Beilage N°. 3.

²⁾ Necrol. Capituli und Mitthl. d. P. J. Landolt.

³⁾ Mitth. d. P. J. Landolt.

⁴⁾ Kantonsarchiv Schwyz.

21^o. Gallus Falk, Pfarrer von Galgenen. Das Benehmen des Defans Schnider in der obenerwähnten Streitfrage erregte den Unwillen der Kapitularen. Es mißfiel ihnen, daß er zu wenig streng gegen den Pfarrer von Lachen einschritt; besonders aber, daß er sich in einer rein kirchlichen Angelegenheit an eine weltliche Behörde, den Rath von Schwyz, wandte. Aus diesen Gründen und weil Schnider vom Bischofe nicht bestätigt war, wählten die Kapitularen auf dem Kapitel zu Uznach den 6. Aug. 1577 den Gallus Falk zum Defan. Durch einen eigenen Abgesandten ließen sie die Wahl in Constanz anzeigen, und der Generalvikar fertigte in Gegenwart des Weihbischofs das Bestätigungsdekret aus. Als aber hierauf der neue Defan das Kapitel in Galgenen versammelte, um den Eid der Kapitularen entgegenzunehmen, weigerte sich ein großer Theil der Geistlichkeit ihn anzuerkennen. Man erhob allerlei Beschuldigungen gegen ihn und störte in tumultuarischer Weise die Versammlung. Auf erhobene Klage erließ der Generalvikar von Constanz d. 10. Novbr. 1577 ein Schreiben an sämtliche Kapitularen, worin das Benehmen in Galgenen getadelt und der Befehl ertheilt wird, den Gallus Falk als Defan anzuerkennen. Am gleichen Tage ersucht der Generalvikar den Rath in Schwyz um seine Beihilfe, damit den bischöflichen Dekreten nachgelebt werde. Auch die Oppositionspartei, welche besonders in Rapperswyl ihren Sitz hatte, wandte sich durch ein Schreiben vom 28. Novbr. nach Schwyz und verlangte Landesverweisung des Falk. Das betreffende Schreiben ist vom obererwähnten J. Schnider abgefaßt. In einem Dekret vom 23. Jan. 1578 besteht Generalvikar Dr. A. Wendelstein auf der Forderung, daß Falk als Defan anerkannt werde. Um weitere Zwistigkeiten zu vermeiden, resignirte jedoch Falk am Kapitel zu Rapperswyl d. 28. Januar. An seine Stelle wurde

22^o. Magister Andreas Hofmann, Pfarrer von Baden, gewählt. Einige Geistliche der March befriedigten sich mit dieser Wahl nicht und anerkannten fortwährend den Gallus Falk als Defan. Sie scheinen dessen Resignation als eine erzwungene betrachtet, oder aber ihm bei zwiespältiger Wahl auf's Neue die Stimme gegeben zu haben. Darum sah sich der Rath von Schwyz veranlaßt, durch Urkunde vom 20. Oktbr. 1578 die Kapitelsstatuten in Schutz zu nehmen, und die Anerkennung des Defans Hofmann

zu befehlen. Diejenigen Priester, welche ihn nicht anerkennen wollen, sollen von ihren Pfänden entsetzt und des Landes verwiesen werden. ¹⁾

Hofmann, der auch unter dem latinisirten Namen „Molicus“ vorkommt, war Bürger von Baden und entstammte dem gleichen Geschlechte, wie Abt Augustin I. Hofmann von Einsiedeln (1600—1629). ²⁾ Er wurde Ende 1576 oder Anfang 1577 Pfarrer von Baden, da sein Vorgänger Georg Fink d. 10. Novbr. 1576 starb. ³⁾ Der „Liber statutorum confraternitatis plebani et capellano- rum eccles. parochialis in Baden,“ unter dem Abschnitte „nomina defunctorum confratrum, quorum perpetuo memoria est servanda“ sagt über ihn: ⁴⁾ „D. Mag. Andreas Hoffmann Plebanus Ecclesiae Badensis obiit 17. die Junii Anno 1579. Cujus anima requiescat in sancta pace. Primo Ludimagistratum egit Thermipolitanum Scholæque fundamenta non tam fideliter quam feliciter iecit per 14 annorum fere curriculum. Dignissimus sane cuius memoria omnes præcipui Aquenses, quorum cives fuit longe honestissimus, tam publice quam privatim perpetuo et solemniter celebrent.“ ⁵⁾ Fonteins gratitudinis ergo. ⁶⁾

23^o. Ulrich Fyndinger, Pfarrer in Rohrdorf. War von 1579 bis 1596 Decan.

24^o. Magister Christoph Huber, Pfarrer zu Baden. Er war früher Chorherr von Bero-Münster und wurde Ende 1587 oder Anfangs 1588 Pfarrer in Baden. ⁷⁾

Obiges Liber statutorum sagt über ihn: ⁸⁾ „D. Mag. Christophorus Huober Canonicus Beronensis, Decanus sui Capituli, parochus Badensis ex hac vita migravit 24. Aprilis 1600“ und an einer andern Stelle D. M. Chr. Huoberus Bremgartensis, parochus Badensis aditum ad confraternitatem assequutus est 8. Idus Aprilis 1588.“

¹⁾ Siehe Beilage N^o. 2.

^{2), 3)} u. ⁴⁾ Gültige Mittheilung des Hrn. Prof. Fricker in Baden.

⁵⁾ Siehe auch in Beilage N^o. 2 das Lob, welches ihm der Rath von Schwyz ertheilt.

⁶⁾ Dieser Fonteins ist wohl der später genannte „Casparus Brunner eruditus et honestus vir, amicus sincere Catholicus et Ludimoderator Scholæ Badensis“ † 1585. (Mitth. d. Hrn. Prof. Fricker.)

⁷⁾ u. ⁸⁾ Gültige Mitth. d. Hrn. Prof. Fricker.

250. Peter Brendlin von Bregenz, Pfarrer zu Rapperswyl. Er wurde 1600 Dekan und starb 1611 an der Pest.

260. Johann Schwerkman von Zug, war 33 Jahre Pfarrer von Glarus und 20 Jahre Dekan. 1633 resignirte er auf diese beiden Aemter und wurde Chorberr in Zurzach. Dasselbst wirkte er noch 18 Jahre lang segensreich und starb den 17. Febr. 1653 im Alter von 84 Jahren.¹⁾

270. Jakob Isenschlegel, Pfarrer in Rapperswyl, Dekan 1633 bis 1644, in welchem letztem Jahre er resignirte. Er † 1656.

280. Caspar Kollin aus dem St. Zug, Pfarrer von Glarus, wurde auf dem Kapitel zu Lachen den 11. Oktbr. 1644 gewählt, resignirte 1659 und starb 1665.

290. Caspar Rothenflue Licent. Theol., von Rapperswyl und Pfarrer daselbst. Er wurde 1659 zum Dekan gewählt und starb den 22. Juni 1675.

300. Johann Büeler Licent. SS. Canonum, Pfarrer in Rapperswyl. Er wurde den 2. Sept. 1676 auf dem Kapitel zu Rapperswyl gewählt und erhielt 1688 auf wiederholte Bitten die bischöfl. Einwilligung zur Resignation. † d. 3. Febr. 1695. Das Kapitelsprotokoll bezeichnet ihn als: „Quatuordecim prope annis obligatissime in superiores, studiosissime in suos creditos et meritissime in suam honorandissimam personam Decanum ac Pastorem Pastorum agens.“

310. Franz Müller, Dr. theol., Protonot. Apostol. Pfarrer zum hl. Kreuz in Uznach, wurde d. 16. Sept. 1688 auf dem Kapitel zu Uznach gewählt, resignirte aber schon 1694 und begab sich nach Altdorf, wo er zum Pfarrer gewählt worden war, und starb daselbst 1721.

320. Joh. Caspar Rothenflue, Magister Philosoph., von Rapperswyl, Frühmesser daselbst und Pfarrer zu Jonen. Er wurde den 12. Jan. 1694 auf dem Kapitel zu Rapperswyl gewählt. 1700 wurde er Pfarrer in Rapperswyl. † d. 14. Febr. 1706.

330. Franz Custor, S. Theol. Dr., Protonotarius Apostolicus u. Eques auratus, von Rapperswyl und Pfarrer daselbst.

¹⁾ S. Huber Gesch. d. Stiftes Zurzach S. 259.

Er wurde d. 1. Septbr. 1706 auf dem Kapitel zu Lachen gewählt und starb d. 25. April 1716.

34°. Franz Anton Reding v. Biberegg, S. Theol. in Sapiientia Romana Doctor und Protonotarius Apostolicus, von Schwyz, Pfarrer in Galgenen. Bevor er Pfarrer am letztern Orte wurde, war er 14 Jahre bischöfl. Kommissar für den Kant. Schwyz gewesen. Zum Dekan wurde er d. 26. Mai 1716 auf dem Kapitel zu Rapperswyl gewählt. 1735 resignirte er auf diese Würde, blieb aber Pfarrer von Galgenen und starb d. 1. Novbr. 1745.

35°. Jos. Anton Custer, S. Theol. Doctor, Notarius Apostolicus und Pfarrer von Uznach. Er wurde d. 27. Sept. 1735 auf dem Kapitel zu Uznach zum Dekan gewählt und starb d. 6. Juni 1750.

36°. Heinrich Anton Büeler von Schwyz, Pfarrer in Oberkirch, früher in Altendorf. Zum Dekan gewählt wurde er d. 1. Septbr. 1750 auf dem Kapitel zu Uznach. † 1752.

37°. Rudolf Anton v. Gugelberg von Lachen und Pfarrer daselbst, früher in Wallenstadt und Mels, ein sehr gebildeter und angesehener Priester.¹⁾ Er wurde d. 19. April 1752 auf dem Kapitel zu Rapperswyl zum Dekan gewählt, er resignirte 1762 auf diese Würde und starb d. 10. Dezbr. 1762.

38°. Franz Joseph Furrer, Protonotarius Apostolicus und Pfarrer zu Eschenbach. Er wurde d. 22. Sept. 1761 auf dem Kapitel zu Uznach zum Dekan gewählt und starb 1769.

39°. Sebastian Franz Gassner von Schwyz, Licent. S. Theol. und Pfarrer in Wangen. Er wurde gewählt auf dem Kapitel zu Lachen d. 10. Oktbr. 1769, resignirte 1779 und starb zwischen 1790—1800.

40°. Joseph Anton Reding v. Biberegg von Schwyz, Pfarrer in Galgenen, zum Dekan gewählt d. 19. Mai 1779, gestorben d. 29. Dezbr. 1782.

41°. Joseph Michael Rühstaller von Lachen, Pfarrer von Uznach. Er wurde als Kammerer und Senior des Kapitels d. 13. Mai 1783 zum Dekan gewählt. Das Kapitelsprotokoll nennt ihn „vir omni exceptione major.“ Er starb 1785.

¹⁾ Siehe über ihn Geschichtsfrd. Bd. XXXI. S. 65 ff.

42^o. Johann Mathäus Diethelm von Galgenen, Philosophiæ Magister. Er wurde den 14. Juni 1785 als Pfarrer von Schübelbach zum Dekan gewählt. Von 1788 erscheint er als Pfarrer von Altendorf. Den 13. Novbr. 1814 starb er, nachdem er bereits einige Wochen vorher auf seine Würde als Dekan resignirt hatte.

43^o. Georg Anton Rudolf Gangyner von Lachen, Pfarrer daselbst und Domherr von Chur.¹⁾ Er wurde d. 25. Oktbr. 1814 auf dem Kapitel zu Lachen gewählt und starb d. 24. Febr. 1842.²⁾

44^o. Albert v. Haller, Sohn des berühmten Verfassers der „Restauration der Staatswissenschaft“, Carl Ludwig v. Haller, Bürger von Bern, Solothurn und Galgenen. Früher Sekretär der päpstl. Nuntiatur in Luzern, wurde er 1842 Pfarrer von Galgenen und bald darauf Domherr von Chur. Schon den 18. April gleichen Jahres wurde er bei seinem Eintritt in's Kapitel zum Dekane gewählt. 1855 leistete er auf diese Würde Verzicht, da er zum Generalvikar des Bischofs von Chur ernannt worden war. 1858 wurde er bischöflicher Coadjutor und Bischof von Aran i. p. i. Als solcher erhielt er den 29. Juni gl. J. in Einsiedeln die Bischofsweihe, starb schon den 25. Nov. 1858.

45^o. Aloys Rüttimann von Lachen, früher Pfarrer von Reichenburg, seit 1861 solcher von Tuggen, Domherr von Chur, bischöflicher Kommissar und seit einer langen Reihe von Jahren Schulinspektor, sowie Mitglied des Erziehungsrathes und Präsident der Seminardirektion des Kantons Schwyz. Zum Dekan gewählt wurde er den 7. August 1855 auf der Kapitelsversammlung zu Näfels. Seinen Bemühungen verdankt das Kapitel unter Anderm die Gründung der Priesterunterstützungskasse und den Wiederanschluß des Kantons Glarus an das Bisthum Chur im Jahre 1857.

¹⁾ Er ist vielleicht der erste Domherr aus unserm Kapitel. In Konstanz wurden nämlich die Canonicate des Domstiftes fast ausschließlich an Aebte verliehen.

²⁾ Siehe über ihn Geschichtsfreund Bd. XXXI. S. 79 ff.

11. Bischöfliche Kommissare für den Kanton Glarus.¹⁾

Der katholische Rath des Standes Glarus hatte wiederholt, zuletzt den 18. Okt. ält. Kal. 1678, an den Bischof von Constanz das Ansuchen um Errichtung eines eigenen bischöfl. Kommissariates gestellt, damit die katholischen Landleute nicht fernerhin genöthigt wären, bei Ehestreitigkeiten den weiten Weg zum Defane nach Rapperswyl zu machen. Dieser Bitte entspricht der Fürstbischof Franz Johann von Prassberg durch Dekret vom 3. Novbr. 1678. Von da an blieb das Kommissariat bis zum J. 1823 ununterbrochen bestehen. Die Ernennung der Kommissare geschah jeweilen durch ein vom Bischofe eigenhändig unterzeichnetes Dekret. Der katholische Rath nannte dem Bischofe einen, nach seiner Ansicht, für diese Würde tauglichen Pfarrer, welcher dann regelmäßig von Letzterem ernannt wurde. Diese Bezeichnung einer Persönlichkeit war jedoch nur als eine Empfehlung, nicht aber eine als Präsentation im Sinne des kanonischen Rechtes zu betrachten. So erklärte ausdrücklich der Fürstbischof Franz Conrad in einem Schreiben an den Rath vom 5. März 1753. Auf ein Gesuch des Rathes, dem Kommissar für Glarus die gleichen Vollmachten zu geben, welche den Kommissaren anderer Kantone verliehen wurden, erklärt der Fürstbischof den 15. Juli 1714, daß er die Entscheidung hierüber später treffen werde.

1. Joh. Heinrich Gallati, Kammerer und Pfarrer von Glarus, ernannt d. 3. Novbr. 1678. † Ende 1680.

2. Ulrich Tschudy, Dr. Theol., Sextar und Pfarrer von Glarus, ernannt d. 19. Januar 1681. † d. 21. Nov. 1687.

3. Joh. Jakob Gertner von Schänis, Pfarrer in Näfels, ernannt d. 7. Dezbr. 1687, † 1701.

4. Joh. Heinrich Gallati, Licent. Theol., Kammerer und Pfarrer von Glarus, ernannt den 19. Juni 1701. † den 18. Juni 1714.

5. Jakob Franz Müller von Näfels, Dr. Theol., Notarius Apostolicus, Sextar und Pfarrer von Glarus, ernannt d. 15. Juli 1714. † d. 14. Sept. 1725.

¹⁾ Nach den Akten im Kantonsarchiv Glarus und den Kapitelsprotokollen.

6. Johann Jakob Bos von Oberurnen, Pfarrer in Näfels, ernannt 1725, † 1753.

7. Jakob Franz Feldmann von Näfels, Propst des Kollegiatstiftes Bischofszell, Sextar und Pfarrer in Glarus, ernannt d. 5. März 1753, resignirte 1785 und starb d. 14. Aug. 1793.

8. Rudolf Guggenbühl von Rapperswyl, Pfarrer in Näfels, ernannt d. 29. August 1785, † d. 10. Febr. 1818. Da noch zu seinen Lebzeiten, nämlich d. 27. April 1816 sein Nachfolger Etter als bischöfl. Kommissar erscheint, so muß Guggenbühl auf seine Würde resignirt haben. Es ist auch möglich, daß er nach der Abtrennung von Constanz 1814 von Generalvikar Göldlin seines Amtes enthoben wurde.

9. Clemens Etter von Menzingen, Pfarrer in Glarus, erscheint zum ersten Male d. 27. April 1816 als Kommissar und starb 1823. Von da wurde kein Kommissar für Glarus mehr ernannt.

Beilagen.

1.

Statuten von 1377.

Constitutiones et Statuta Henrici episcopi Constantiensis clero capituli Thuricensis in agro præscripta

ad annum Christi 1377 Juni XXII.

(Originale in documentis capituli Turicensis

ad lacum Num. 1.)¹⁾

Henricus Dei et Apostolicæ sedis gracia episcopus Constantiensis universis et singulis presentes literas intuentibus subscriptorum notitiam et salutem in filio virginis gloriose. Ne modernorum gesta et que aguntur in tempore etiam labili dierum cursu inficiantur et a memoria hominum emanescant, proficuum est, ea scripturarum et testium efficacia perhennari. Noverint igitur tam posteri, quam presentes utriusque sexus, cuiuscunque gradus, condicionis aut dignitatis existant, quod ex parte dilectorum in Christo decani et confratrum decanatus

¹⁾ Diese noch vom Simmler benutzten Dokumente sind gegenwärtig leider nicht aufzufinden.

Thuricensis, nostre Constanciensis diocesis, expositum nobis existit, quod ipsi statuta subscripta, inter eos observanda inviolabiliter ordinarint ad honorem cleri et salutem animarum fidelium sibi subiectarum. Ita videlicet, quod omnes et singuli eiusdem capituli confratres communiter et indivisim omnidolo et fraude postpositis sub spirituali (speciali?) vinculo confederationis et titulo iuramenti tribus vicibus in anno capitulariter ad oppidum Thuricense et ibidem in ecclesia parochiali beati Petri apostoli conveniant videlicet feria quinta proxima post festum nativitatis beati Johannis Baptiste et feria quinta proxima post festum S. Martini episcopi nec non feria quinta proxima post dominicam, qua in sancta Dei ecclesia canitur „Exurge“¹⁾ ad promovendum et tractandum inter se de honore et utilitate confraternitatis ipsorum et ad corrigendum excessus, si qui apud eos exorti fuerint, quantum ad eos spectat, nec non statuta synodalia audiendum et mandata nostra et alia ecclesiastica obsequendum. Insuper etiam quinque de confratribus, quibus a decano precipitur, ad missam veniant præparati una cum decano et camerario, sic et taliter, quod in omni capitulo septem missæ compleantur, quarum due per notas decantentur, videlicet anterior missa pro defunctis per camerarium et summa missa de beata virgine Maria per decanum sollempniter inofficiantur. Decanus vero semper in præcedenti capitulo denunciaret, ordinet et precipiet confratribus legitime statutis ad celebrationem missarum in capitulo subsequenti et sic ordinatim similione (occasione?) percenseat. Si quis etiam ex confratribus in aliquo capitulo statuto se absentaverit, idem absens sine diminutione taxetur ad penam decem solidorum denariorum usualium, nisi eundem excuset ratio probalis et digna. Si vero legitimam excusationem pretendere valeat, tunc saltem taxam mensæ, quantum una persona teneatur, persolvat. — Item decedente aliquo confratrum eorundem et viam universe carnis exsolvente sive rector ecclesie sive incuratus fuerit, sex viciniore sacerdotes de confratribus, præparati ad missam, ad locum defuncti conveniant, et ibidem exequias confratris illius decessi feliciter et devote perfeciant sub pena predicta, salva tamen re-

¹⁾ Sexagesima.

fectione, que post exequias confratribus presentibus liberius ministrètur de rebus defuncti, si qua dereliquerit, quatenus eo commodius ipsius exequiæ compleantur. Si vero pauper et degens extiterit, quod ipsius substancia non sufficiat ad hec, tamen nihilominus omnia fiant et impleantur reverenter sub communibus expensis capituli et confratrum sine dolo et fraude. Oblaciones illic adhibite proporcionaliter cedant et fiant celebrantibus ibidem. Decanus autem si presens fuerit summam Missam adimpleat et omnia in eadem obtineat accidentia e sic procedatur prima, septima et tricesima die obitus confratris mortui. De rebus autem eiusdem decessi capitulo et confratribus assignentur duæ libræ denariorum usualium predictorum, decano libra una, camerario decem solidi et pedello solidi quinque expediantur. Si vero idem confrater pro tunc defunctus solummodo induciatus existebat media pars dicte pecunie de rebus eius capitulo, decano, camerario et pedello persolvatur et non ultra. Mortuo etiam decano succedant de rebus eius confratribus et capitulo quatuor libre denariorum predictorum et camerario nec non pedello iura ipsorum prescripta ministrentur. — Item statutum est, quod omnia cedentia, provenientia, accidentia et pertinentia capitulo, decano seu confratribus nec non universus redditus et proventus eiusdem confraternitatis et capituli indivisim camerarius eorum, qui pro tempore fuerit, hec omnia specialiter vice et nomine capituli imbursare et scrinio confratrum mancipare tenetur et exinde reddere decano debitam suam portionem, residuas vero res ad profectum generaliter et utilitatem capituli convenienter disponat et presertim semel in anno decano et generali capitulo aut tribus confratribus ab eisdem specialiter constitutis et deputatis de rebus perceptis vel distributis racionem faciat competentem. — Item ordinatum est, quod omnis rector aut incuratus, quicumque recipitur in confratrem eiusdem capituli, sine contradictione qualibet duas libras denariorum predictorum cum decem solidis exsolvat ad usus et necessitatem confratrum convertendum, et per hoc sit absolutus et supportatus de refectioe danda confratribus, et presertim eiusdem novi confratris anniversarium ob sue salutem anime generali libro anniversariorum confratrum protinus ascribatur, et singulis capitulis perpetua-

liter a confratribus feliciter in Domino celebretur. Idem eciam confrater novus pro iuribus statutis decano decem solidos denariorum et camerario quinque solidos monete predictae contribuat. Induciatus autem novicius, si quis advenerit, decano, capitulo et Camerario pro media parte dicte summule satisfaciatur et non plus. — Statutum est insuper, quod in omni taxa et impositione iurium episcopalium, quæ consolaciones appellantur, decanus et camerarius semper a portionibus et contributionibus per eos expediendis, liberi et absoluti permaneant. Rectores autem eorundem, si quos habeant, partem ecclesias suas concernentem capitulo sine remurmuratione contribuant. Collectis itaque ac presentatis consolacionibus supranominatis ab universis confratribus decano specialiter assignetur et cedat una marca argenti puri et legalis ponderis et camerario due libre denariorum predictorum abinde presententur ex officiorum suorum dignitate et pro laboris mercede. — Preterea statutum est, quod idem decanus eosdem suos confratres nullatenus capitulariter convocare presumat, nisi eadem convocacio sit de speciali mandato et necessitate sedis apostolice, curie Constanciensis vel de opportunitate omnium confratrum. Si quis autem preter premissa predictum capitulum et confratres convocare seu congregare sategerit, idem convocans prefato capitulo et confratribus debitam expensarum refusionem administret, prout ius ad hec postulet vel requirat. Sicque ex parte eorundem decani et confratrum, ut statuta predicta propter ipsorum inviolabilem observationem auctoritate ordinaria confirmare dignaremur, nobis exstitit instanter et humiliter supplica (cio?). Nosque attendentes predicta statuta rationabilia fore et petitionem prefatam ex hoc audiendam omnia et singula statuta suprascripta auctoritate ordinaria presentibus in nomine Domini confirmamus, volentes, ipsa sic inviolabiliter observari. In quorum omnium et singulorum evidens testimonium et roboris firmitatem presentes literas episcopalis nostri sigilli fecimus appensione muniri. — Datum Constancie anno Domini millesimo trecentesimo septuagesimo septimo X^{mo} Kalendarum Julii indictione XV^{ma}.

(Simmlers Manuscripte, Stadtbibliothek Zürich. Tom. I.)

Mitgetheilt von Herrn. Dr. A. Nüscher-Asteri in Zürich.

2.

Instrumentum Statutorum Capitularium 1506.

Hugo Dei et Apostolice sedis gratia Episcopus constantiensis; ad perpetuam rei memoriam universis præsentium inspectoribus notitiam subscriptorum cum salute in Domino sempiterna. Pastoribus nobis iniunctæ servitutis cura deponit, ut honesta et laudabilia personarum nobis subjectarum statuta maturo libramine delecta, per quæ Divinus cultus adaugetur salus animarum procuratur, paci et tranquillitati personarum Divino obsequio mancipatarum consulitur ac morum venustas et decor earundem promoventur ac futuris rancoribus et dispendiis occurritur paterne confoveamus et ut in æternum perdurent nostræ auctoritatis præsidio corroboremus, pro ut in Deo conspicimus expedire. Sane itaque honorabiles nobis in Christo dilecti Decanus, Camerarius cæterique confratres Decanatus Thuricensis nostræ Diocesis nonnulla statuta salubria et honesta per eos maturo consilio edita inter eos fideliter et singulariter singulis, quos concernere noscuntur, perinde perpetuis temporibus servanda nobis exhibuerunt sperantes, quod sub illorum diligenti custodia laus Divina et animarum salus amplientur, disciplina Ecclesiastica inter eos vigeat ac status Capituli et singularum personarum in melius dirigatur rerumque earum crescat incrementum. Sed quia statuta huiusmodi et ordinationes in eis contentas nisi ordinaria nostra concurrat approbans auctoritas, formidant in futurum deficere posse et non subsistere. Eapropter officium nostrum pastorale humiliter implorando petiverunt, illa pro eorum perpetua subsistentia auctoritate nostra approbari et stabiliri. Nos itaque statutis et ordinationibus huiusmodi visis, lectis et diligenter examinatis. Quia ea licita, honesta et rationabilia fore et in Divini cultus et animarum salutem pacisque et unionis incrementum et capituli et confratrum illius directionem tendere conspeximus, Idcirco petitioni huiusmodi, ut licite et rationi consone annuentes statuta eadem et singula in eis ordinata, prout sunt subinserta omniaque alia inibi expressa habentes rata et grata et certa scientia auctoritate nostra ordinaria duximus approbanda

et confirmanda, atque in Dei nomine pro eorum perenni subsistentia præsentis scripti patrocínio approbamus comunimus et confirmamus volentes et decernentes, illa singulariter singulis iugiter custodiri et observari et eis nusquam derogari debere ac suppletes, quantum in nobis est, omnes defectus, si qui forte intervenerunt in eisdem, quorum siquidem statutorum et ordinationum tenor sequitur de verbo ad verbum ut ecce:

Reverendo in Christo patri et Domino Hugoni Dei et Apostolice sedis gratia Episcopo Constantiensi seu eius in spiritualibus generali Vicario, Decanus, Camerarius cæterique confratres Capituli ruralis Thuricensis obedientiam, reverentiam debitas et condignas cum sui humillima recommendatione, Cupientes inter cætera honori et utilitati nostre Confraternitatis providere temporibus et locis subnotatis Capitulariter congregati statuta Capitularia immobiliter servanda edidimus huiusmodi tenoris:

1. Item quod omnes et singuli eiusdem Capituli confratres communiter et indivisim omni dolo et fraude semotis sub speciali vinculo confederationis et titulo iuramenti duobus vicibus in anno Capitulariter conveniant ad invidendum et tractandum inter se de honore et utilitate confraternitatis ipsorum et ad corrigendum excessus, si qui apud nos exorti fuerint, quantum ad se spectat, nec non statuta Synodalia audiendum et mandata nostra et alia ecclesiastica observandum. Ita profecto, ut quolibet anno proximum Capitulum tertia feria post Octavas paschæ in oppido Thuricensi et illic in Ecclesia parochiali Beati Petri Apostoli immobiliter, Secundum vere Capitulum Statutorum prout de loco et tempore maior pars confratrum capitularium concordaverit, eodem anno celebretur. Insuper etiam singuli confratres ad missam veniant preparati una cum Decano et Camerario sic et taliter, quod duæ missæ per notas decantentur, videlicet anterior Missa pro defunctis per Camerarium et summa Missa de B. V. Maria per Decanum sollemniter inofficiantur.

2. Item si quis ex fratribus in aliquo Capitulo statuto, cum se absentaverit, si fuerit ad primum videlicet tertia feria post Octavas Paschæ, ut prefertur, celebrandum sine diminutione pœnam duarum librarum Hallensis loci usualium. In secundo

vero idem absens dimidietatem pœne pretactate taxetur, nisi illum ratio probabilis et cõdigna excuset, quam si habere non poterit idem nihilominus solvendo pœnam p̄fatam iuramentum suum s̄lvabit.

3. Item decedente aliquo confratrum eorundem et viam universæ carnis exolvente sive Rector Ecclesiæ suæ Incuratus, investitus sive induciatus fuerit, sex viciniore sacerdotes confratres ad Missam dispositi ad locum defuncti conveniant et illic exequias confratris decessi feliciter et devote perficiant sub pœna decem solid. Hallens. loci usualium, salva tamen refectiõne, quæ post exequias confratribus præsentiibus liberius ministretur de rebus defuncti, si quas dereliquerit, quatenus eo commõdius ipsius exequiæ compleantur. Si vero pauper et degens extiterit, eo quod ipsius substantia non sufficiat ad hæc, tamen nihilominus omnia fiant et impleantur reverenter sub communibus expensis Capituli et confratrum dolo et fraude remõtis. Oblationes illic adhibitæ proporcionaliter cedant et fiant celebrantibus ibidem. Decanus autem, si præsens fuerit, summam Missam adimpleat et omnia in eadem accedentia obtineat et sic procedatur prima, Septima et tricesima die obitus confratris mortui. De rebus etiam eiusdem decessi, sive investitus sive induciatus fuerit, Capitulo et confratribus assignentur duæ libræ hallens. monetæ præfatæ, Decano libra una, Camerario decem solidi, quinque autem solidi pedello expediuntur. Mortuo denique Decano succedant de rebus eius confratribus et Capitulo quatuor libræ hallens. prædictæ et Camerario nec non pedello iura ipsorum præscripta ministrentur.

4. Item decedente aliquo confratrum et viam universe carnis exolvente sive rector Ecclesiæ aut incuratus, Investitus sive induciatus fuerit, quilibet confratrum vinculo confederationis, ab salutem confratris defuncti ad tres vigiliis legendum et totidem Missas celebrandum astringitur et remanet obligatus.

5. Item est statutum, quod omnia cedentia, provenientia, accidentia et pertinentia Capitulo, Decano seu confratribus nec non universos redditus et proventus eiusdem confraternitatis et Capituli indivisim Camerarius eorum, qui pro tempore fuerit, hæc omnia specialiter vice et nomine Capituli Imbursare et scrinio con-

fratrum mancipare tenetur, et exinde reddere Decano debitam suam portionem, residuas vero res ad profectum generalem et utilitatem Capituli convenienter disponat et præsertim semel in Anno Decano et generali Capitulo aut tribus confratribus ab eisdem specialiter deputatis de rebus perceptis vel distributis rationem faciat competentem.

6. Item ordinatum est, quod omnis rector aut Incuratus quicumque recipitur in confratrem eiusdem capituli sine contradictione qualibet duas vel tres libras hallens. prædictas cum quinque solidis exolvat ad usus et necessitates confratrum convertendum et per hoc sit absolutus et supportatus de refectioe danda confratribus et præsertim eiusdem novi confratris anniversarium ob suæ salutem animæ generali libro anniversariorum confratrum adscribatur et singulis Capitulis perpetualiter a confratribus feliciter in Domino celebretur. Idem etiam confrater novus pro iuribus statutis Decano decem solid. hallens. et Camerario quinque solidos monetæ prædictæ contribuat. Induciatum autem Novitius, si quis advenerit Decano, Capitulo, Camerario pro media parte dictæ summæ satisfaciatur, nec plus ab eodem exigatur.

7. Insuper statutum est, quod in omni taxa et impositione iurium Episcopaliū, quæ consolationes appellantur Decanus et Camerarius semper a portionibus et contributionibus per se expediendis liberi et absoluti permaneant. Rectores autem eorundem, si quos habeant, partem Ecclesias suas concernentem, Capitulo sine murmuratione contribuant. Collectis itaque ac præsentatis consolationibus supra nominatis ab universis confratribus Decano specialiter assignetur et cedat una marca argenti puri et legalis ponderis et Camerario duæ libræ hallens. prædicte, abinde præsententur ex officiorum suorum dignitate et pro laboris mercede.

8. Præterea statutum est, quod idem Decanus confratres nullatenus capitulariter convocare præsumat, nisi eadem convocatio sit de speciali mandato aut necessitate sedis Apostolicæ, Curie Constantiensis vel de opportunitate omnium confratrum. Si quis autem præter præmissa prædictum Capitulum et confratres convocare seu congregare satagerit, idem convocans præfato Capitulo et confratribus debitam expensam refusionemque administret prout ius ad hoc postulat et requirit.

9. Tandem quia nonnulli presbyteri sub Decanatu nostri Capituli residentes auctoritatem domini Decani ad Curatos confratres dumtaxat extendi debere, non recte præsumentes, eidem Domino Decano obedientiam subtrahere non verentur, placuit præsens inserere, ut nedum ipsi confratres curati verum etiam eorundem Cappellani seu coadiutores Divinorum, religiosi vel seculares, in districtu Decanatus nostri præfati licitis et honestis mandatis Domini Decani, quantum auctoritas sua extendit, obedire tenentur, quodque idem Dominus Decanus illorum excessus sicuti aliorum confratrum curatorum corrigere valebit ac teneatur.

10. Dum vero modernorum gesta et quæ aguntur labili tempore, cursu dierum inficiuntur et ab hominum memoria evanescent, Nos Decanus, Camerarius et confratres præfati, vestram reverendissimam paternitatem humiliter supplicamus, ut statuta prædicta propter ipsorum inviolabilem observantiam auctoritate ordinaria confirmare dignemini. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium præsentas literas exinde fieri sigilloque venerabilis viri Adam Probst, plebani in Oberkirch dicti nostri Decani iussimus et fecimus appensione communiri Quæ acta et facta sunt Turegi apud Sanctum Petrum Anno Dñi Millesimo quingentesimo sexto, mensis Aprilis vicesima prima, Indictione nona.

Nos insuper dictos Decanum, Camerarium et confratres ampliori gratia prosequi ac notis eorum ulterius condescendere volentes omnibus, singulisque confratribus et aliis Christifidelibus contritis et confessis, qui diebus Depositionum, Septimorum, Tricesimorum vel anniversariorum peractioni in Divinis officiis ab initio usque ad finem devote interfuerint, de omnipotentis Dei misericordia et Sanctorum omnium meritis confisi quadraginta dies criminalium peccatorum de iniunctis eis pœnitentiis Auctoritate nostra prædicta misericorditer in Domino relaxamus, præsens perpetuo duraturis ac in evidentiam confirmationis et indulgentiarum nostrarum huiusmodi omnium et singulorum robur et fidem præmissorum præsentas nostras literas, huiusmodi statuta et eorum confirmationem et indulgentias nostras in se continentes inde fieri et Sigilli nostri pontificalis iussimus et facimus appensione communiri. Datum

in Aula nostra Constantiensi Sub Anno a Nativitate Domini Milesimo quingentesimo septimo, die vicesima nona mensis Martii, indictione decima.

Arnoldus zum Lufft

V. J. Doctor, Vicarius

Johannes Fabri

Notarius.

WJR Landt Amman Und gantzer gesessner Landtrath ze Schwytz Thunndt Kundt hiemit, demnach die Eerwirdigen Geistlichen unndt wolgeleerten herren Magister Andreas Hoffman Dechan, Pfarrer ze Baden unnd gmeine Capitellherren vom Allten Züricher yetz Rapperschwylter Cappitell genant durch unnsern Lieben unnd getrüwen allten Landt Amman den frommen Eerenvesten Fürsichtigen unndt wysen Herren Casparn ab Yberg diss Libell, darjn jres Cappittells Ordnungen Satzungen Unnd Statuten verschriben, Unns fürbringen lassen Mit ganntz demüetigem pitten dass wir solliche auch bestætigen unnd unnsere Priester, so jn unnsern Gerichten unnd gepieten wonnen unnd jnn jr Cappittell gehoerren yeder zyt darzu handthaben unnd wysenn wellten, dass sy denselbigen Statuten gelyben, gehorsamen unnd satt thun müessen etc. Unnd diewyl dann unns wol in wüssen, das jn Unnsere Landtschafft March Kurtzvergangner Zyt ettliche Priester dem meeren theil dess Cappittells gar widerstendig gwesen, einen andern Dechan Herren Gallus falk dezmalen ze Gallinen Pfarher zu einem Dechan uffwerffen unnd haben wellen, Dadurch die wolgemellten Cappittellsherren jn grosse Unruwen unnd Costungen komen sinnd, das sy unns umb hilff angesucht, wir jnen ze hillff komen unnd daruff den selbigen widerspeniglichen Priestern jn der March von Weltlicher Oberkeit wegen gepotten sover sy dem merern theil dess Cappittells nitt nachvolgen unnd Herren Magister Andresen Hofman (einem so wolgeleerten tugennlichen unnd Hochloblichen Priester) jrem Ordenlichenn Dechan Hullden unnd gehorsamen wellen, dass sy ungehorsamen Ab den Pfrunden unnd unnsere Gericht unnd gepiet myden soellen. Und Derhalben soellichem gespann unnd schaden jn Künfftigen vorzusin unnd das sich keiner mer der glychen unnder winde, So haben wir alle hievor verschribne Statuten (die Unns so loblich unnd guet bedunken) auch mit einhelligem gemüth bestettiget, dass wir für unnsern

theil Sin Eerwirdig Cappittell darby handthaben, beschützen, beschirmen unnd wo in Unnsern Gerichten unnd gepieten soellichem widerspennig, die selbigen zu der gehorsame wysen woelen. Unnd dess ze warren Urkundt Haben wir diss bermentin Libell mit einer Roten schnur fassen unnd Unnsers Landesjnsigell (doch Unns an Unnsern Fryheyten und Gerechtigkeyten onvergriffen) offenntlichen daran hennken lassen. Nach der gepurt Unnsers lieben herren Jesu Cristj fünffzechen hundert Sibenntzig unndt Acht Jar gezellt, Uff den zwentzigsten tag wynmonat.

Daniel Tetling der Zyt Landtschriber ze Schwytz.

Nach dem Original im Kapitelsarchiv.

3.

Wir der Landtammann und Rätthe zu Schwitz thunnd funndt allen und ieden, so diße Schrift erwist wird, das uff huet vor Unß der Ersam Kilcher zu Oberkirch¹⁾ ershinnen und im namen eines würdigen Dechantß und Capitell Zürichsees anzeigt, wie dasselbig im Abfal unnd wieter in Zerrüettung komen durch die Ungehorsamme priester, mit angehenkter pitt, wir einem Capitell schutz zu thunen. Und so wir dessen geneigt und guttwillig, So gebietten wir allen priestern, in Unßer Ober- und Herlikeiten gessen sind, alß die Hochweltlich Oberkeit, einem Capitell und dero Statuten gehorsam ze sin, und dermas ein ieder gßölgig und den Statuten genueg Thü, das thein klegt kömi, bei Vermeidung Unßer straff. Wan wir Unß nach Unßerem pürem erpüeten einem Capitel bystand und by dessen Statuten, schutz und schirm zegeben. Des zü warer glubfami hand wir Unßers gemeinen Lands Insigel hierin getruckt. Uff den fünfften Tag Martii, Anno des Herren Fünffzehenhundert vierzig und ein Jahr.

Nach der Abschrift in der „Chronica Capituli Thuricensis“ von Dominik Rothenflue 1696.

¹⁾ Pfarrer zu Oberkirch (Kaltbrunn) war in diesem Jahre Joh. Schmid von Rapperswyl. (Verzeichniß der Pfarrer von D. im Pfarrhause daselbst.)

